

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	SRH Hochschule für Gesundheit			
Ggf. Standort	Campus Gera			
Studiengang 1	Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung (WS 2015/2016-WS 2018/2019 Bildung und Förderung in der Kindheit; WS 2007/2008 – WS 2014/2015 Interdisziplinäre Frühförderung)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.A.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung: ab 01.10.2019 Bildung und Förderung in der Kindheit: 01.10.2015 Interdisziplinäre Frühförderung: 01.10.2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	60 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	9 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	10 pro Jahr			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.	14.02.2013 (1. Reakkreditierung) 21.07.2015 (Änderungsanzeige)			

Verantwortliche Agentur	ACQUIN Vorherige Akkreditierung: AHPGS
Akkreditierungsbericht vom	06.09.2019



Studiengang 2	Medizinpädagogik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.A.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 pro Kohorte/Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	64 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	37 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	14.02.2013 (1. Reakkreditierung)
Verantwortliche Agentur	ACQUIN Vorherige Akkreditierung: AHPGS
Akkreditierungsbericht vom	06.09.2019

Studiengang 3	Physiotherapie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 (VZ-Modell) 7 (ausbildungsbegleitendes Modell)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	60 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	5 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	9 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	14.02.2013 (1. Reakkreditierung)
Verantwortliche Agentur	ACQUIN Vorherige Akkreditierung: AHPGS
Akkreditierungsbericht vom	06.09.2019

Studiengang 4	Ergotherapie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 (VZ-Modell) 7 (ausbildungsbegleitendes Modell)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	60 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	2 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	3 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	14.02.2013 (1. Reakkreditierung)
Verantwortliche Agentur	ACQUIN Vorherige Akkreditierung: AHPGS
Akkreditierungsbericht vom	06.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- **Auflage 1** (Curriculum, § 12 MRVO): In den Ordnungsmitteln für den Studiengang müssen Inhalte, Umfang und Anleitung des Praktikums nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften für die staatliche Anerkennung transparent ausgewiesen werden.
- **Auflage 2** (Curriculum, § 12 MRVO): Titel und Inhalte des Studiengangs müssen in Einklang gebracht werden, da das Kompetenzfeld der Kindheitspädagogik in der gegenwärtigen Konzeption noch nicht ausreichend hinterlegt ist.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Der bisherige Studiengang („Bildung und Förderung in der Kindheit“) führt seit März 2016 zu einer staatlichen Anerkennung. Absolventinnen und Absolventen sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“/„Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen. Um weiterhin die staatliche Anerkennung zu erhalten, wurde die Begutachtung unter Mitwirkung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durchgeführt.

2 Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

3 Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

4 Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- **Auflage 1** (Personelle Ausstattung, § 12 Abs. 2 MRVO): Der Bereich der Ergotherapie muss durch eine eigene Professur abgedeckt werden.

Kurzprofile

1 Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.)

Der Studiengang Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung ist eine Weiterentwicklung des Studiengangs Interdisziplinäre Frühförderung (Start im Wintersemester 2007/2008), der 2012 reakkreditiert und 2015 als Studiengang Bildung und Förderung in der Kindheit fortgeführt wurde.

Neben kindheitspädagogischen Handlungskompetenzen mit Fokus auf dem Tätigkeitsbereich in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort) sollen erweiterte Fachkompetenzen insbesondere im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung erworben werden, die in Verbindung mit Beratungs-, Management- und wissenschaftlichen Kompetenzen eine umfassende Reflexions- und Handlungskompetenz ermöglichen. Die Vermittlung von Kompetenzen für Tätigkeiten im interdisziplinären Feld der Frühförderung ist weiterhin ein zentrales Merkmal dieses Studiengangs und als Schwerpunkt im Studiengangstitel erneut namentlich integriert.

Frühförderung ist ein Hilfsangebot für Kinder von der Geburt bis zur Einschulung, dessen Ziel die Entwicklungsförderung von Kindern mit Behinderungen und Entwicklungsauffälligkeiten sowie die Begleitung und Beratung der Eltern ist. Mit diesem Profil richtet sich der Studiengang sowohl an Fachkräfte aus Frühfördereinrichtungen (medizinisch-therapeutische Praxen, Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren), (Integrations-)Kindertagesstätten und anderen Vorschuleinrichtungen als auch an Schulabsolventinnen und -absolventen mit abgeschlossener (Fach-)Hochschulreife.

Im Zuge des vorliegenden Antrags auf Reakkreditierung erfolgte eine Überarbeitung des Studiengangs, welche in dem Ausbau kindheitspädagogischer Inhalte für die mittlere Kindheit mit den Arbeitsfeldern Hort, Ganztagschule und Nachmittagsbetreuung begründet ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um einen bundesweit geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Schulkinder gewinnt der Bereich der mittleren Kindheit zunehmend an Bedeutung für kindheitspädagogische Fachkräfte.

2 Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)

Der Bachelorstudiengang Medizinpädagogik wurde 2007 akkreditiert und im Wintersemester 2007 erstmals für Studierende in Gera angeboten. 2012 erfolgte die erste Reakkreditierung des Studiengangs.

Er wendet sich insbesondere an Personen, die bereits eine Ausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens absolviert haben und als Lehrkraft in entsprechenden Schulen oder in der Weiterbildung tätig werden möchten. Der Studiengang wird als Teilzeitstudium berufsbegleitend mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern angeboten und ist in die vier Studienbereiche Erste berufliche Fachrichtung Gesundheit, Zweite berufliche Fachrichtung Pflege, Bildungswissenschaften und Bachelorarbeit untergliedert. Besonderer Wert wird neben den Fachwissenschaften auf die pädagogische und didaktische Qualifikation der Studierenden gelegt. Dabei steht die Kompetenzorientierung im Vordergrund, so dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, Lehr- und Lernsituationen in hoher Qualität zu planen, durchzuführen und zu evaluieren sowie ihr eigenes Handeln kritisch zu reflektieren. Hierzu werden moderne Lehr- und Lernmethoden sowie Prüfungsformen eingesetzt, die den Erkenntnissen effizienter, evidenzbasierter Hochschullehre folgen.

Im Zuge des vorliegenden Antrags auf Reakkreditierung erfolgte eine Überarbeitung des Studiengangs, welche in der Gliederung in zwei Fachrichtungen „Gesundheit“ und „Pflege“ begründet ist. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei diesem Studiengang um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt und durch den Einsatz neuer Lehr- und Lernformen, wurde der Studienablaufplan auf 8 Semester gestrafft, umso besser auf die Bedürfnisse der Studierenden einzugehen.

3 Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)

Die Bachelorstudiengang Physiotherapie wurde 2007 akkreditiert und im Wintersemester 2007 erstmals für Studierende in Gera angeboten. 2012 erfolgte die erste Reakkreditierung des Studiengangs.

Ein Ziel der SRH Hochschule für Gesundheit ist es, die Akademisierung der Gesundheitsfachberufe zu unterstützen und voranzutreiben. Innerhalb dieses Rahmens richtet sich der Studiengang Physiotherapie (B.Sc.) an Studieninteressierte, die bereits die Physiotherapieausbildung an einer medizinischen Berufsfachschule absolviert haben und sich mit einem Bachelorstudium weiterbilden möchten. Das Hauptqualifikationsziel des Studiengangs ist die wissenschaftsbasierte, kritische Reflexion des eigenen professionellen therapeutischen Handelns. Die fachlichen Schwerpunkte liegen im Bereich der Anwendung physiotherapeutischer Interventionen, der Neurowissenschaften, der neurologischen Rehabilitation oder der manuellen Therapie, der Wissenschaft und der Wirtschaft. Durch die interdisziplinäre Konzeption des Studiengangs können viele Module gemeinsam für Studierende der beiden Studiengänge Physio- und Ergotherapie gelehrt werden, wobei jeweils beide fachspezifischen Bereiche betrachtet werden.

Eine Besonderheit des Studiengangs Physiotherapie umfasst die Integration der physiotherapeutischen Zertifikatsweiterbildung „Manuelle Therapie“ (MT) in den gleichnamigen Wahlschwerpunkt des Studiums. Hierbei kann die Qualifikation entweder während des Studiums absolviert oder aber auch als außerhochschulisch erworbene Kompetenz auf das Studium angerechnet werden.

Im Zuge des vorliegenden Antrags auf Reakkreditierung erfolgte eine Überarbeitung des Studiengangs im Hinblick auf Lehr- und Lernformen, Streichung von Redundanzen sowie eine Veränderung des Studienmodells auf ein Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern sowie eine ausbildungsbegleitende Variante mit 7 Semestern.

4 Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.)

Die Bachelorstudiengang Ergotherapie wurde 2007 akkreditiert und im Wintersemester 2007 erstmals für Studierende in Gera angeboten. 2012 erfolgte die erste Reakkreditierung des Studiengangs.

Ein Ziel der SRH Hochschule für Gesundheit ist es, die Akademisierung der Gesundheitsfachberufe zu unterstützen und voranzutreiben. Innerhalb dieses Rahmens richtet sich der Studiengang Ergotherapie (B.Sc.) an Studieninteressierte, die bereits die Ergotherapieausbildung an einer medizinischen Berufsfachschule absolviert haben und sich mit einem Bachelorstudium weiterbilden möchten. Das Hauptqualifikationsziel des Studiengangs ist die wissenschaftsbasierte, kritische Reflexion des eigenen professionellen therapeutischen Handelns. Die fachlichen Schwerpunkte liegen im Bereich der Anwendung ergotherapeutischer Interventionen, der Neurowissenschaften, der neurologischen Rehabilitation, der Wissenschaft und der Wirtschaft. Durch die interdisziplinäre Konzeption des Studiengangs können viele Module gemeinsam für Studierende der beiden Studiengänge Physio- und Ergotherapie gelehrt werden, wobei jeweils beide fachspezifischen Bereiche betrachtet werden.

Im Zuge des vorliegenden Antrags auf Reakkreditierung erfolgte eine Überarbeitung des Studiengangs im Hinblick auf Lehr- und Lernformen, Streichung von Redundanzen sowie eine Veränderung des Studienmodells auf ein Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern sowie eine ausbildungsbegleitende Variante mit 7 Semestern.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.)

Das vorliegende Studiengangskonzept stellt nach Angaben der Hochschule gegenüber dem bisherigen Studiengang mit dem Titel „Bildung und Förderung in der Kindheit“ (seit 2015) keine wesentliche inhaltliche Änderung dar. Durch die explizite Ausweisung „interdisziplinäre Frühförderung“ im Studiengangstitel soll die eigentliche inhaltliche Schwerpunktsetzung transparenter gemacht und damit ein besserer Zugang von entsprechend interessierten Bewerberinnen und Bewerber erreicht werden. Bisher hatte der Studiengang bei einer Kapazität von 60 Studienplätzen nur durchschnittlich 9 Studierende pro Matrikel, was seitens der Hochschule hauptsächlich mit dem vorhandenen Angebot kindheitspädagogischer Studiengänge an staatlichen Hochschulen begründet wird. Da die Studienbedingungen sowohl räumlich und organisatorisch wie auch personell als sehr gut zu bezeichnen sind, würde sich eine fachliche Schwerpunktsetzung zur Steigerung der Attraktivität des Studienganges und insbesondere auch im Hinblick auf die aktuellen beruflichen Anforderungen an Absolventinnen und Absolventen im kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeld hervorragend eignen.

Im Hinblick auf die Realisierbarkeit dieser Absichten durch das vorliegende Studiengangskonzept ergab die Begutachtung jedoch Optimierungsbedarfe, die sich vor allem auf die Profilbildung des Studienganges beziehen. Um der aktuell angestrebten kindheitspädagogischen Ausrichtung vollständig genügen zu können, sind insbesondere bildungswissenschaftliche Anteile zu gering im Curriculum ausgewiesen, wohingegen Inhalte zum Schwerpunkt der interdisziplinären Frühförderung proportional deutlich überwiegen. Zweifellos kann angenommen werden, dass viele der vorgesehenen Studieninhalte und Themen für den Bereich der Frühförderung ebenso für den kindheitspädagogischen Bereich allgemein gelten. Dem wäre dann durch ein konsequent inklusionspädagogisch profiliertes Studiengangskonzept Rechnung zu tragen.

2 Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)

Der Studiengang Medizinpädagogik (berufsbegleitend, 8 Semester) ist, was die Studierendenzahlen angeht, sehr erfolgreich und der größte Studiengang der Hochschule. Der Studiengang richtet sich an berufstätige Lehrkräfte an Einrichtungen für die Ausbildung in Krankenpflegesschulen und Bildungseinrichtungen. Der Studiengang ist personell gut ausgestattet, die Lehrkräfte sind überwiegend hauptamtlich beschäftigt. Die Bereiche der Grundlagen der Medizin und Krankheitslehre sind gut repräsentiert. In diesen Bereichen überwiegen als Prüfungsformen Klausuren, während in den übrigen Bereichen des Studienganges (Didaktik und Pflege) eher modernere und kompetenzorientierte Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Die akademische Ausrichtung des Studienganges ist aufgrund seiner breiten Ausrichtung nicht sehr scharf profiliert. Die Anschlussmöglichkeiten in Masterprogrammen an der SRH und andernorts sind aber augenscheinlich besser, als es der Modulplan hätte eventuell vermuten lassen können.

Der Studiengang ist breit ausgerichtet und ertüchtigt die Absolventinnen und Absolventen, qualitativ hochwertige Unterrichtsveranstaltungen zu konzipieren, planen und durchzuführen. Sie werden ausgestattet mit Grundlagenwissen und den Grundlagen wissenschaftlichen Denkens, um kritisch Methodeninnovationen und -entwicklungen aufzunehmen und in ihren Unterricht zu integrieren. Die akademisch-wissenschaftliche Profilierung ist dadurch nicht so scharf, wie sie es sein dürfte. Die breitere Verfügbarkeit von Fachliteratur könnte hier unterstützen. Die weitergehende pädagogische Ausbildung findet vornehmlich im Masterstudiengang statt. Hervorzuheben ist die Möglichkeit des weiterführenden Masterstudiums, so dass die Absolventinnen und Absolventen auch in Bundesländern arbeiten können, wo ein Masterabschluss nötig ist. Der inhaltliche Aufbau des Studienganges könnte in seiner Modulabfolge stärker auf die Folgerichtigkeit der Kompetenz- und Wissensentwicklung abgestimmt sein. Namentlich sollten die fachlichen Grundlagen der medizinischen Fächer an den Anfang des Studiums gerückt werden. Die wenigen praktischen Lehrproben werden, begleitet durch die SRH-Lehrkräfte, in den Bildungseinrichtungen durchgeführt, an denen die Studierenden beschäftigt sind.

Der Gesamteindruck des Studienganges Medizinpädagogik ist sehr gut. Die Lehrenden sind hoch engagiert. Die Studierenden fühlen sich fachlich wie organisatorisch hervorragend betreut. Die interprofessionelle Ausrichtung und die gute Studierbarkeit bei gleichzeitiger Berufsausübung sind eine weitere Stärke des Studienganges.

3 Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)

Der Studiengang Physiotherapie (VZ und ausbildungsbegleitend) erfüllt die fachlich-inhaltlichen Kriterien. Es werden keine Auflagen formuliert. Der Studienablaufplan, der Kompetenzfahrplan und die zentralen Qualifikationsziele demonstrieren ein schlüssiges Studiengangskonzept und eine adäquate Umsetzung. Das Curriculum bildet entsprechend die Qualifikationsziele und die zu erlangenden Kernkompetenzen akademischer Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sinnvoll ab. Lediglich das dem reflektierten physiotherapeutischen Handeln zugrunde liegende bedeutsame Konzept des „Clinical Reasoning“ ist nicht eindeutig im Curriculum ersichtlich und könnte expliziter als eigenständiger Inhalt ausgewiesen werden. Die angebotenen variablen Lehr- und Lernformen sowie Praktika tragen zu einer sinnvollen Vermittlung der Inhalte bei. Insbesondere die zu erwerbende Zusatzqualifikation in Manueller Therapie und KGG ist hier positiv zu bewerten. Zwei hauptberuflich tätige, fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierte Professoren mit exzellenter Forschungsexpertise sorgen für die adäquate Umsetzung des Curriculums und gewährleisten somit die Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis. Allerdings könnte die ausgewiesene Forschungsorientierung der beiden Lehrenden deutlicher in den Vordergrund gestellt werden, umso die Qualität des Studiengangs zu stärken. Die Prüfungen und Prüfungsformen sind adäquat und kompetenzorientiert. Der Ausbau der Präsenzbibliothek und eine Verbesserung des Zugangs zu einschlägiger wissenschaftlicher Fachliteratur über elektronische Datenbanken sollte stark verbessert werden.

4 Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.)

Der Anteil des Selbststudiums ist sehr hoch. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums könnte zu Lasten des allgemeinen Selbststudiums erhöht werden.

Wie auch schon in der letzten Akkreditierung empfohlen, sollte die Profilbildung der hochschulischen Ausbildung durch zeitgemäße Anforderungen in der Ergotherapie verdeutlicht werden. Die Ausrichtung der Module und Curricula könnte durch eine Betätigungsorientierung geschärft werden und damit auch ein Herausstellungsmerkmal der Hochschule in der hochschulischen Landschaft bilden. Grundlagen für die Entwicklung des Studiengangs könnten folgenden Quellen bieten. Sie sind alle auf DQR 6 formuliert und somit für Bachelorabsolventen gedacht:

- die Mindeststandards des Weltverbandes der Ergotherapeuten¹ von 2016, deutsche Übersetzung von 2018,
- das Kompetenzprofil des Deutschen Verbandes der Ergotherapeuten (DVE)² und
- der Entwurf zur neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung³.

In diesem Zuge sollte der Kompetenzerwerb in den einzelnen praktischen Studienphasen im Modulhandbuch verdeutlicht werden. Die Literaturhinweise im Handbuch sind für den theoretischen Teil zu überprüfen und zu aktualisieren.

Die interprofessionelle Ausrichtung ist zukunftsweisend und sollte beibehalten werden, inhaltlich wird die gemeinsame Klienten-/Patientenversorgung gut in den Blick genommen, ausbaufähig wäre die Schärfung der Unterschiede der beiden Berufsgruppen Ergotherapie/Physiotherapie.

Eine Professur und Lehrende mit dem Grundberuf Ergotherapeut bzw. Ergotherapeutin sind zwingend erforderlich.

¹ <https://dve.info/aus-und-weiterbildung/qualitaetssicherung-der-ausbildung/wfot-mindeststandards-f%C3%BCr-die-ausbildung-von-ergotherapeuten/file>

² <https://dve.info/service/dve-shop/produkt/kompetenzprofil-ergotherapie>

³ https://dve.info/attachments/article/253/ErgThAPrV_Homepage.pdf

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick6

- 1 Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.).....6
- 2 Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)7
- 3 Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)8
- 4 Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.).....9

Kurzprofile10

- 1 Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.).....10
- 2 Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)11
- 3 Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)12
- 4 Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.).....13

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums14

- 1 Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.).....14
- 2 Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)15
- 3 Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)16
- 4 Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.).....17

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....20

- 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)20
- 2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO).....20
- 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)21
- 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)22
- 5 Modularisierung (§ 7 MRVO)22
- 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)23
- 7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....24

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien26

- 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung26
- 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien27
 - 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....27
 - 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)36
 - 2.2.1 Curriculum36
 - 2.2.2 Mobilität46
 - 2.2.3 Personelle Ausstattung47
 - 2.2.4 Ressourcenausstattung51
 - 2.2.5 Prüfungssystem52
 - 2.2.6 Studierbarkeit.....61
 - 2.2.7 Besonderer Profilspruch63
 - 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)64

2.3.1	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	64
2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	66
2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	69
2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	69
2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	69
2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	70
2.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	70
III	Begutachtungsverfahren.....	71
1	Allgemeine Hinweise	71
2	Rechtliche Grundlagen.....	71
3	Gutachtergruppe	71
IV	Datenblatt.....	73
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	73
1.1	Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.).....	73
1.2	Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.).....	73
1.3	Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)	73
1.4	Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.).....	73
2	Daten zur Akkreditierung.....	74
2.1	Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.).....	74
2.2	Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.).....	74
2.3	Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)	74
2.4	Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.).....	75
	Glossar.....	76
	Anhang.....	77

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.), „Physiotherapie“ (B.Sc.) und „Ergotherapie“ (B.Sc.) haben als Vollzeitstudium jeweils eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfassen 180 ECTS-Punkte.

Die Studiengänge „Physiotherapie“ (B.Sc.) und „Ergotherapie“ (B.Sc.) sehen zudem eine ausbildungsbegleitende Variante mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern vor, in denen ebenfalls 180 ECTS-Punkte erworben werden.

Der Bachelorstudiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.) wird als Teilzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern angeboten, in denen 180 ECTS-Punkte erworben werden. Das Studium findet in Blockform statt und umfasst 5 Blockwochenenden á 4 Tage pro Semester.

Die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte wird in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ausgewiesen. Die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte im Studiengang ergibt sich in der Studienordnung durch den jeweiligen Studienplan.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge **erfüllt**.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die hier zur Begutachtung eingereichten Bachelorstudiengänge schließen am Ende mit einer Bachelorarbeit ab, in der jeweils ein wissenschaftlicher Bezug vorgesehen ist. In dieser sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, ein Problem aus dem Bereich des jeweiligen Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Umfang der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit drei Monate) beträgt in den Bachelorprogrammen „Medizinpädagogik“ (B.A.), „Physiotherapie“ (B.Sc.) und „Ergotherapie“ (B.Sc.) jeweils 10 ECTS-

Punkte. Im Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.) werden 12 ECTS-Punkte vergeben. In den Modulen zur Bachelorarbeit ist jeweils ein Kolloquium vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge **erfüllt**.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 67 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG), der hochschulweiten Zulassungs- und Auswahlordnung der SRH Hochschule für Gesundheit und der jeweiligen studiengangsspezifischen Studienordnung ist die Zugangsvoraussetzung für alle Studiengänge die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife.

Gemäß § 70 Abs. 2 ThürHG und den daran angelehnten Regelungen der jeweiligen Studienordnung können auch qualifizierte Berufstätige zugelassen werden. Die Zulassung dieser Personen setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine mindestens dreijährige, hauptberufliche Tätigkeit und den erfolgreichen Abschluss einer Eingangsprüfung voraus.

Für den Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.) wird über die regulären Zugangsvoraussetzungen hinaus auch ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens verlangt. Außerdem muss zum Zeitpunkt der Bachelorprüfung eine zweijährige Berufserfahrung vorliegen.

In den Studiengängen „Physiotherapie“ (B.Sc.) und „Ergotherapie“ (B.Sc.) wird über die regulären Zugangsvoraussetzungen hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie bzw. Ergotherapie sowie die Berufserlaubnis als Physiotherapeut/in bzw. Ergotherapeut/in gefordert. Für den ausbildungsbegleitenden Studienabschnitt in den Studiengängen „Physiotherapie“ (B.Sc.) und „Ergotherapie“ (B.Sc.) benötigen die Studierenden einen bestehenden Vertrag mit einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie bzw. Ergotherapie und müssen ein erfolgreich abgeschlossenes erstes Ausbildungsjahr nachweisen. Für den anschließenden Vollzeitabschnitt ist eine abgeschlossene Berufsausbildung an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie bzw. Ergotherapie, die Berufserlaubnis als Physiotherapeut/in bzw. Ergotherapeut/in, die erfolgreiche Absolvierung der Module des ausbildungsbegleitenden Studienabschnittes und der Einstufungsprüfung sowie die Anerkennung der Praktika erforderlich.

Die Zugangsbedingungen für alle Studiengänge werden als angemessen bewertet, sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des Landes Thüringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge **erfüllt**.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium erlangen die Studierenden in den Studiengängen „Medizinpädagogik“ und „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ den Grad Bachelor of Arts, da die Studiengänge den Gesellschafts- und Sozialwissenschaften zuzuordnen sind.

In den Studiengängen „Physiotherapie“ und „Ergotherapie“ wird der Grad Bachelor of Science vergeben, da die Studiengänge der Fächergruppe Naturwissenschaften und Medizin zuzuordnen sind.

Die Abschlussgrade und -bezeichnungen sind in allen Studiengängen aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge angemessen.

Nach Abschluss des Studiums wird den Studierenden für ihren jeweiligen Studiengang zusammen mit dem Zeugnis verbindlich ein Diploma Supplement ausgestellt, das Auskunft über das Studium erteilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge **erfüllt**.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die begutachteten Bachelorstudiengänge sind modular aufgebaut. In den Modulen aller Studiengänge werden thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Bei der Beschreibung wurde insbesondere auf die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit und Häufigkeit, die Leistungspunkte und Noten, den Arbeitsaufwand, die Dauer, die Literaturempfehlungen und

den Verantwortlichen des Moduls eingegangen. Die relative ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Der Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.) ist in 24 Module gegliedert, die vier Studienbereichen zugeordnet sind und durch die Praktikums- und Abschlussmodule ergänzt werden. Die Tabelle 2 zu Beginn des studiengangsspezifischen Kapitels aus dem Selbstbericht der Hochschule (S. 18) enthält den Studienablaufplan der Module sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen. Alle Module erstrecken sich über eins oder zwei aufeinanderfolgende Semester.

Der Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.) ist in 24 Module gegliedert, die vier Studienbereichen und 5 Lernfeldern zugeordnet sind. Die Tabelle 7 zu Beginn des studiengangsspezifischen Kapitels aus dem Selbstbericht der Hochschule (S. 32) enthält den Studienablaufplan der Module sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen. Alle Module erstrecken sich über ein oder zwei aufeinanderfolgende Semester.

Die Studiengänge „Physiotherapie“ (B.Sc.) und „Ergotherapie“ (B.Sc.) sind in 19 Module gegliedert, die fünf Studienbereichen zugeordnet sind. Alle Module erstrecken sich über ein oder maximal drei aufeinanderfolgende Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge **erfüllt**.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.) umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Dabei entspricht ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang damit einen Arbeitsaufwand von 4500 Stunden. Davon sind 1305 Stunden als Präsenzzeit in Form von Kontaktstunden vorgesehen. Ergänzt werden diese Stunden durch 410 Stunden angeleitete Selbstlernzeit sowie 775 Stunden berufspraktischer Tätigkeit in den beiden Praktikumsmodulen. Weitere 2010 Stunden dienen den Studierenden zum Selbststudium. Der Studiengang schließt mit der Anfertigung der Bachelorarbeit ab. Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 12 ECTS-Punkten (300 Stunden).

Der Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.) umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Vom 1. bis einschließlich 6. Semester werden jeweils Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten angeboten. Im 7.

Semester erwerben die Studierenden im Rahmen ihrer Schulpraktischen Studien 20 ECTS-Punkte und im 8. Semester erwerben die Studierenden 16 ECTS-Punkte, von denen 10 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit entfallen. Dabei entspricht ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang damit einen Arbeitsaufwand von 4500 Stunden. Davon sind 1255 Stunden als Präsenzzeit in Form von Kontaktstunden im Studiengang vorgesehen. Ergänzt werden diese Stunden durch 180 Stunden angeleitete Selbstlernzeit und 200 Stunden Praxis in den Schulpraktischen Studien. Weitere 2865 Stunden dienen den Studierenden zum Selbststudium. Der Studiengang schließt mit der Anfertigung der Bachelorarbeit ab.

Die Studiengänge „Physiotherapie“ (B.Sc.) und „Ergotherapie“ (B.Sc.) umfassen insgesamt 180 ECTS-Punkte. Dabei entspricht ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Insgesamt umfassen die Bachelorstudiengänge damit einen Arbeitsaufwand von 4500 Stunden. Davon sind 995 Stunden als Präsenzzeit in Form von Kontaktstunden vorgesehen. Ergänzt werden diese Stunden durch 120 Stunden angeleitete Selbstlernzeit, 750 Stunden Praxis in den Praktikumsmodulen sowie 75 Stunden Blended Learning. Weitere 2560 Stunden dienen den Studierenden zum Selbststudium. Die Studiengänge schließen mit der Anfertigung der Bachelorarbeit ab. Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 10 ECTS-Punkten (250 Stunden). Im Vollzeitmodell werden pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten angeboten. Das ausbildungsbegleitende Studienmodell ist in vier ausbildungsbegleitende und drei Vollzeitsemester mit Modulen im Umfang von 30 ECTS-Punkten je Semester gegliedert. Die ersten drei ausbildungsbegleitenden Semester umfassen jeweils 10 ECTS-Punkte, das vierte Semester ist ohne Modulzuordnung, damit die Studierenden sich auf das Staatsexamen konzentrieren können, das in diesem Semester im Rahmen ihrer Berufsausbildung ansteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge **erfüllt**.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.) entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

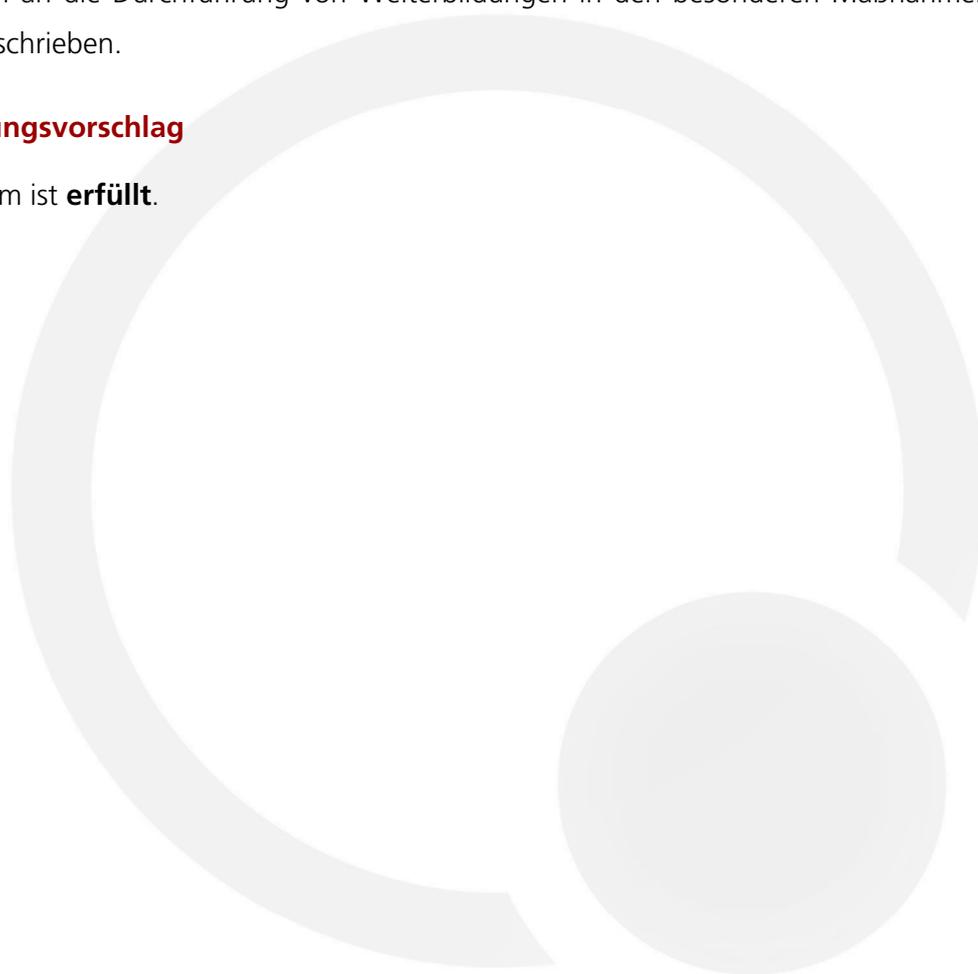
Dokumentation/Bewertung

Bei Vorliegen der Nachweise über die VdEK-anerkannten physiotherapeutischen Zertifikatsweiterbildungen Manuelle Therapie (MT) und Krankengymnastik am Gerät (KGG), können diese nach erfolgreichem Bestehen einer Äquivalenzprüfung (wissenschaftlich kritische Reflexion eines physiotherapeutischen Fallbeispiels) im Umfang von 30 ECTS-Punkten als außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden.

Im Rahmen des Studiengangs Physiotherapie im Vollzeitmodell kooperiert die Hochschule dafür mit Weiterbildungsanbietern, die die o.g. physiotherapeutischen Zertifikatsweiterbildungen anbieten: das MediABC, IAOM, NOZ Leipzig, Physio-Akademie. Die Qualität der Weiterbildungen beim Kooperationspartner ist geregelt durch die Bundesverbände und Organisationen der Krankenkassen und des Spitzenverbandes der Heilmittelverbände (SHV), welche eine zentrale, bundeseinheitliche Prüfung der Weiterbildungsträger vereinbart haben. Weiterbildungsstätten und Fachlehrer werden auf Grundlage der Rahmenempfehlungen nach §125 Abs. 1 SGB V vereinbart. In der Vereinbarung werden die Anforderungen an die Durchführung von Weiterbildungen in den besonderen Maßnahmen der Physiotherapie beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den begutachteten Studiengängen der SRH Hochschule für Gesundheit handelt es sich um Programme aus dem therapeutisch-pädagogischen Bereich, die eine akademische Ausbildung für Berufsfelder mit hoher gesellschaftlicher Nachfrage ermöglichen. Die Studiengänge sind vor diesem Hintergrund nachfrageorientiert angelegt und werden entsprechend der wissenschaftlichen und praktischen Entwicklung in den jeweiligen Disziplinen kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Begutachtung bezieht die Studiengänge in ihrer Gesamtheit ein. Gleichzeitig widmete die Gutachtergruppe bei den Gesprächen vor Ort dem jeweiligen Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen sowie der Frage der Beschäftigungsbefähigung besondere Aufmerksamkeit. Für den Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.) wurde im Rahmen der Begehung intensiv die Ausrichtung des Programms diskutiert. Entsprechend werden seitens der Gutachtergruppe Auflagen und Empfehlungen formuliert, die der Hochschule bei der Profilschärfung des Studiengangs helfen sollen.

In den Studiengängen Physiotherapie und Ergotherapie diskutierte die Gutachtergruppe mit den Programmverantwortlichen der Hochschule die Differenzierung zwischen den beiden Programmen. Die starke Überschneidung der Studiengänge scheint nach Ansicht der Gutachtergruppe auch darin begründet zu sein, dass die Hochschule keine professorale Vertretung für die Ergotherapie beschäftigt. Eine entsprechende Auflage soll zu einer Verbesserung dieses Umstands führen.

Die Gutachtergruppe erachtet die Studienstrukturen der SRH Hochschule für Gesundheit als tragfähig und geeignet, um in kurzer Zeit auch innovative Studiengänge unter Hinzuziehung hoch qualifizierter Lehrender verschiedener Fachrichtungen durchzuführen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.)

Dokumentation

Der Studienabschluss Bachelor of Arts im Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ ist seitens der Hochschule mit dem Ziel konzipiert, die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu den Aspekten „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ und „Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität“ zu erfüllen und das Abschlussniveau 6 zu erreichen. Im Folgenden werden die von der Hochschule beschriebenen Qualifikationsziele in Bezug auf den Qualifikationsrahmen erläutert.

Wissen und Verstehen

Nach dem Studienabschluss sollen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen zu den wissenschaftlichen Grundlagen der Kindheitspädagogik und ihrer Bezugsdisziplinen verfügen. Sie sollen die wichtigsten Theorien, Konzepte, Ansätze und Methoden der Kindheitspädagogik kennen, sollen diese kritisch reflektieren und fachübergreifend ihr Wissen erweitern und vertiefen können. Sie sollen zudem über grundlegendes und exemplarisch vertieftes Wissen in den Bildungsbereichen verfügen. Im Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung sollen sie über ein systematisches Verständnis des Frühfördersystems und dessen Teilsysteme verfügen. Sie sollen den gesellschaftlichen Auftrag, die rechtlichen Grundlagen und zentralen Aufgaben und Arbeitsschritte der interdisziplinären Frühförderung kennen. Sie sollen die zentralen Aufgaben der Leitung einer kindheitspädagogischen Einrichtung bzw. Frühförderstelle kennen und über systematisches Wissen über Gruppendynamiken und zu Methoden der Partizipation und des Qualitätsmanagements verfügen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, praxisrelevante Aussagen und Handlungsmöglichkeiten unter Nutzung der fachlichen Hintergründe und Forschungsstände einschätzen und abwägen zu können.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Nach Abschluss des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen Problemlösungen im Bereich der Kindheitspädagogik und speziell im Bereich der interdisziplinären Frühförderung erarbeiten können. Sie sollen kindliche Bildungs-, Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse systematisch beobachten, analysieren und dokumentieren sowie auf der Grundlage beziehungsorientierter Arbeit ressourcenorientiert begleiten und fördern können. Sie sollen zudem ihr didaktisches Wissen anwenden können, um Lehr-Lern-Arrangements zu gestalten und ein entwicklungsförderndes Umfeld für Kinder und ihre Familien zu strukturieren. Als Frühförderfachkraft sollen sie sie Diagnosen, Förderziele, Förderpläne und Entwicklungsverläufe formulieren und dokumentieren. Nach Informationssammlung, -bewertung und -interpretation sollen sie wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten können. Sie sollen befähigt werden, sowohl anwendungsorientierte Projekte in den Bereichen Bildung und Förderung in der Kindheit durchzuführen als auch fachspezifische Forschungsfragen abzuleiten, zu operationalisieren und die Forschungsergebnisse zu dokumentieren und zu erläutern.

Kommunikation und Kooperation

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen in ihrem beruflichen Handeln Problemlösungen und Aufgabenstellungen formulieren und diese im interdisziplinären Diskurs begründen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen mit fachlichen und nicht-fachlichen Akteuren angemessen kommunizieren, in multiprofessionellen und interdisziplinären Teams arbeiten können, Leitungsfunktionen übernehmen und Vernetzungsaufgaben zwischen verschiedenen Systemen der Institutionen früher und schulischer Bildung, der Frühförderung und von Institutionen im Sozial- und Gesundheitswesen wahrnehmen.

Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität

Nach Abschluss des Studiengangs sollen die Absolventinnen und Absolventen ein berufliches Selbstbild als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge und Frühförderfachkraft entwickelt haben. Ihre pädagogische Grundhaltung soll durch Empathie und Wertschätzung für Kinder, ihre Familien und deren Lebenslagen geprägt sein. Sie sollen ihr professionelles Handeln an demokratischen Werten orientieren und ein selbstreflexives Verständnis von Heterogenität besitzen. Sie sollen zudem das eigene berufliche Handeln sowohl vor dem Hintergrund ihres theoretischen sowie methodischen Wissens als auch mit Bezug zur eigenen Biografie und begründen ihre Entscheidungen sowohl unter fachlichen als auch unter ethischen Gesichtspunkten reflektieren.

Die Absolvierung des Studiengangs „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ ermöglicht die Aufnahme einer pädagogischen Tätigkeit in Institutionen für Kinder im Alter von 0-12 Jahren (Krippen, Kindergärten, Horte, Ganztagschulen, Familienzentren). Die Schwerpunktsetzung im Arbeitsfeld der Interdisziplinären Frühförderung unter Einbezug berufsrelevanter Kompetenzen bietet darüber hinaus vielfältige berufliche Möglichkeiten als Frühförderfachkraft in Frühförderstellen und -zentren, Sozialpädiatrische Zentren, Kliniken, Einrichtungen für behinderte

und verhaltensauffällige Kinder, integrativ / inklusiv arbeitenden Einrichtungen der Bildung und Förderung von Kindern, Familienzentren und -bildungsstätten, und in dem Bereich der Schulvorbereitung und Schulbegleitung.

Dieser Studiengang qualifiziert weiterhin für eine Tätigkeit im Bereich der Fort- und Weiterbildung sowie der Beratung von Erzieherinnen und Erziehern sowie anderen Berufsgruppen. Zudem ergeben sich durch die Schwerpunktsetzung im Studienbereich Beratung und Familie zahlreiche berufliche Perspektiven in der professionellen Beratung und Unterstützung von Familien z. B. im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Beratungsstellen, Frühe Hilfen, Elternbildung).

Durch die Schwerpunktsetzung im Studienbereich Gesundheitsmanagement und Leitungskompetenz soll der Studiengang auch für den Einsatz als Führungskraft in allen Feldern frühpädagogischer Arbeit und für Tätigkeiten in Sozial- und Jugendämtern qualifizieren. Ein weiterführender Masterstudiengang kann angeschlossen werden.

Die Erfahrungen der Hochschule und die Befragungen der Alumni zeigen, dass ca. zwei Drittel der Absolventinnen und Absolventen im Anschluss eine berufliche Tätigkeit aufnehmen, vor allem in Frühförderstellen oder Kindertagesstätten. Weitere genannte Tätigkeitsbereiche bzw. Einrichtungen sind z. B. die ambulante Kinder- und Jugendhilfe, die Kinderbetreuung in einem Suchtzentrum für Mutter mit Kind, die pädagogische Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen und Tätigkeiten in Autismus-Zentren und einem Zentrum zur Therapie der Rechenschwäche. Circa ein Drittel der Alumni strebt ein weiteres (Master-)Studium an. Genannte Studiengänge waren z. B.: Sonder- und Integrationspädagogik, Soziale Arbeit, Inklusive Pädagogik und Elementarbildung, Rehabilitationspädagogik, Erziehungswissenschaften und Gesundheitsförderung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept entspricht Qualifikationszielen und Abschlussniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen deutscher Hochschulen. Dies wird gewährleistet durch die konsequent kompetenzorientierte Ausrichtung der Studieninhalte sowie des Prüfungssystems. Die avisierten vielfältigen beruflichen Einsatzmöglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen könnten durch eine Schärfung des Studiengangprofils noch deutlicher für alle Einsatzbereiche des kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldes ausgewiesen und durch explizitere wissenschaftlich-forschende Anteile um Entwicklungs- und Karriereoptionen im akademischen Bereich erweitert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Der Studienabschluss Bachelor of Arts im Studiengang „Medizinpädagogik“ soll nach Konzeption der Hochschule die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu den Aspekten „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ sowie „Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität“ erfüllen. Im Folgenden werden die von der Hochschule beschriebenen Qualifikationsziele in Bezug auf den Qualifikationsrahmen erläutert.

Wissen und Verstehen

Absolventinnen und Absolventen sollen ein fundiertes Wissen sowohl in den Fachwissenschaften Gesundheit und Pflege als auch in den Bildungswissenschaften erwerben. Hierzu gehören die Kenntnis und das Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets ebenso wie eine kritische Auseinandersetzung mit den wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in den Fachgebieten Gesundheit und Pflege und auch in den Bildungswissenschaften. Die Absolventinnen und Absolventen sollen regelmäßig den aktuellen Stand der medizinischen und pädagogischen Forschung rezipieren und die Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen reflektieren.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Absolventinnen und Absolventen sollen das erworbene Wissen auf ihre beruflichen Tätigkeiten anwenden und sind in der Lage guten Unterricht durchzuführen. Sie relevante Informationen sollen sammeln, bewerten und interpretieren sowie wissenschaftlich fundierte Urteile sowohl im pädagogischen als auch im medizinischen Bereich ableiten. Sie sollen in der Lage sein, in ihren jeweiligen pädagogischen und medizinischen Fachgebieten Forschungsmethoden anzuwenden, inkl. der Ableitung von Forschungsfragen, Operationalisierung des Forschungsgegenstands sowie der Dokumentation und Präsentation von Forschungsergebnissen.

Kommunikation und Kooperation

Die Absolventinnen und Absolventen sollen mit Vertreterinnen und Vertretern des eigenen Fachs sowie anderer Fächer kommunizieren und kooperieren, wobei sie unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer berücksichtigen. So kann die Verzahnung von Lernfeldern sichergestellt werden. Sie sollen Problemlösungen formulieren und diese im Diskurs mit fundierten Argumenten begründen können. Dies gilt sowohl innerschulisch als auch im Kontakt mit Praxiseinrichtungen.

Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität

Absolventinnen und Absolventen sollen über ein berufliches Selbstbild verfügen, das sich an Standards professionellen Handelns orientiert, und begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem

und methodischem Wissen, wobei auch ethische Aspekte berücksichtigt werden. Sie sollen befähigt werden, ihre Fähigkeiten angemessen einzuschätzen und zu reflektieren. Sie sollen gemäß den bildungswissenschaftlichen Standards für die Lehrerbildung handeln.

Die Erfahrungen der Hochschule zeigen, dass zwei Drittel der Medizinpädagogik-Studierenden ein weiterführendes Masterstudium anstreben. Der Bachelorstudiengang ist gemäß den Vorgaben der KMK so aufgebaut, dass eine möglichst hohe Anschlussfähigkeit an Masterstudiengänge in der Medizinpädagogik gewährleistet werden kann. Im Hinblick auf den Beschäftigungsverbleib führt die Hochschule aus, dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Bedarf für Medizinpädagogen bestehe. Das Pflegeberufereformgesetz legt in § 9 fest, dass Schulen fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung einsetzen müssen. Entsprechendes fordert das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters in § 6. Auch in anderen Fachrichtungen an Schulen des Gesundheits- und Sozialwesens werden zunehmend Lehrkräfte mit fachlicher und pädagogischer Hochschulqualifikation gefordert bzw. eingesetzt. Die Absolventenbefragungen der Hochschule zeigen, dass ein Großteil der Absolventinnen und Absolventen, d.h. über 90 % an einer entsprechenden Bildungseinrichtung tätig wird bzw. bereits während des Studiums (in Teilzeit) dort tätig ist.

Das zuständige Thüringer Ministerium definiert die Einsatzmöglichkeiten als Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft. Demnach können Absolventinnen und Absolventen mit Fachhochschulabschluss (Bachelor) im entsprechenden fachpraktischen Unterricht und bis maximal 50% ihres Tätigkeitsumfanges auch im fachtheoretischen Unterricht eingesetzt werden. Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss können im fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden. Als Nachweis der pädagogischen Eignung für den unbefristeten Einsatz wurde z.B. eine Unterrichtsbesichtigung benannt. Der Bedarf an Medizinpädagogen wird nach Überzeugung der Hochschule perspektivisch noch steigen. Weitere Einsatzmöglichkeiten werden im Bereich der Erwachsenenbildung und der beruflichen Weiterbildung gesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt überzeugend dar, dass eine Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs vorhanden ist und sich das Programm entsprechend einer guten Auslastung erfreut. Mit dem Absolventenprofil beschreibt die Hochschule in gelungener Weise Fachkräfte, die mit wissenschaftlicher Kompetenz ausgestattet sind, über medizinische Sachkenntnis verfügen und zu gleichzeitig pädagogischen Aufgaben befähigt sind. Damit können die Absolventinnen und Absolventen aus Sicht der Gutachtergruppe eine sachverständige Tätigkeit im Unterricht für Pflegeberufe leisten.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbst-

verständnis in den Zielen des Studiengangs berücksichtigt und entsprechend des Bachelorniveaus im Curriculum umgesetzt. Gleichzeitig ist die akademische Ausrichtung des Studiengangs aufgrund seiner breiten Ausrichtung nicht so scharf profiliert wie es wünschenswert wäre. Die breitere Verfügbarkeit von Fachliteratur könnte hier unterstützen, sodass von einer darüber hinausgehenden Empfehlung abgesehen werden kann. Der inhaltliche Aufbau des Studienganges könnte in seiner Modulabfolge stärker auf die Folgerichtigkeit der Kompetenz- und Wissensentwicklung abgestimmt sein. Namentlich sollten die fachlichen Grundlagen der medizinischen Fächer an den Anfang des Studiums gerückt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende **Empfehlung**:

- Der inhaltliche Aufbau des Studienganges sollte in seiner Modulabfolge stärker auf die Folgerichtigkeit der Kompetenz- und Wissensentwicklung abgestimmt sein. Die fachlichen Grundlagen der medizinischen Fächer sollten daher an den Anfang des Studiums gerückt werden.

Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)

Dokumentation

Der Studienabschluss Bachelor of Science im Studiengang Physiotherapie soll nach Konzeption der Hochschule die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu den Aspekten „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ und „Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität“ erfüllen und im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau 6 stimmig sein. Im Folgenden werden die von der Hochschule beschriebenen Qualifikationsziele in Bezug auf den Qualifikationsrahmen erläutert.

Wissen und Verstehen

Nach dem Studienabschluss sollen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Physiotherapie und ihrer Bezugswissenschaften verfügen. Sie die relevanten Theorien, Ansätze und Methoden der Physiotherapie kennen, diese kritisch reflektieren und fachübergreifend ihr Wissen erweitern und vertiefen können. Sie ihr physiotherapeutisches Handeln unter Einbeziehung von interner sowie externer Evidenz und den Vorlieben der Patienten kritisch reflektieren. In den Vertiefungsbereichen sollen sie den aktuellen Stand der Forschung und können Forschungsergebnisse kritisch reflektieren kennen. Die Absolventinnen und

Absolventen sollen praxisrelevante Aussagen und Handlungsmöglichkeiten unter Nutzung der fachlichen Hintergründe und Forschungsstände einschätzen und abwägen können.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Nach Abschluss des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen selbständig Problemlösungen im Bereich der Physiotherapie erarbeiten. Nach Informationssammlung, -bewertung und -interpretation sollen sie in der Lage sein, wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Sie sollen anwendungsorientierte Projekte in den Teilbereichen der Physiotherapie eigenverantwortlich durchführen, physiotherapeutische Forschungsfragen ableiten, operationalisieren und diese in angemessener wissenschaftlicher Art und Weise und dokumentieren sowie präsentieren können.

Kommunikation und Kooperation

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen in ihrem beruflichen Handeln Problemlösungen und Aufgabenstellungen und begründen diese auch im interdisziplinären Diskurs formulieren. Sie sollen dazu sowohl ihr fachlich-inhaltliches Wissen als auch ihre methodischen und wissenschaftlichen sowie sozialen Kompetenzen nutzen, um einerseits fundierte Urteile und Alternativen zu entwickeln und andererseits die unterschiedlichen Perspektiven zu berücksichtigen.

Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität

Nach Abschluss des Studiengangs sollen die Absolventinnen und Absolventen ein berufliches Selbstbild im Bereich der Physiotherapie entwickelt haben. Sie sollen in der Lage sein, das eigene berufliche Handeln vor dem Hintergrund ihres theoretischen sowie methodischen Wissens zur reflektieren und ihre Entscheidungen sowohl unter fachlichen als auch unter ethischen Gesichtspunkten zu begründen.

Die Erfahrungen der Hochschule und des SRH-Hochschulverbundes sowie der regelmäßige Austausch mit den Alumni zeigen, dass 83,3 % der Alumni aus den beiden Studiengängen Physio- und Ergotherapie zunächst weiterhin mit der praktischen Arbeit am Patienten, selbständig in eigener Praxis oder angestellt, oder in Leitungsposition beschäftigt sind. 16,7 % wählen ein weiterführendes Masterstudium zum Beispiel im Bereich Neurorehabilitation. Die Schwerpunktsetzungen in der Anwendung therapeutischer Interventionen, Neurowissenschaften, neurologischer Rehabilitation, Wissenschaft und Wirtschaft sowie der Einbezug berufsrelevanter Kompetenzen ergeben zudem auch vielfältige berufliche Möglichkeiten in diesen Bereichen – so sind Alumni zum Beispiel bei der evidenzbasierten Anwendung in Praxis (insbesondere in der neurologischen Rehabilitation oder Orthopädie / Unfallchirurgie) und Lehre (z.B. Fachbereichsleitung an Berufsfachschulen) sowie in Leitungsfunktionen in Therapeutenteams in Reha- und Akutkliniken oder Praxen tätig. Durch die solide Methodenausbildung haben die Alumni weitere Perspektiven und sind zum Beispiel als wissenschaftliche Mitarbeiter in Kliniken oder an Hochschulen sowie in der Betrieblichen Gesundheitsförderung, Personalarbeit und -entwicklung, sowie in der Durchführung von Fort- und Weiterbildungen tätig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind in beiden Studiengängen (VZ, ausbildungsbegleitend) klar formuliert und werden erreicht. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Fachdisziplin Physiotherapie (Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität) sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Studienablaufplan, Kompetenzfahrplan und zentrale Qualifikationsziele nach Studienjahr und Kompetenzbereich sind schlüssig und bilden dies entsprechend ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.)

Dokumentation

Der Studienabschluss Bachelor of Science im Studiengang Ergotherapie soll nach Konzeption der Hochschule die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu den Aspekten „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ und „Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität“ erfüllen und im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau 6 stimmig sein. Im Folgenden werden die von der Hochschule beschriebenen Qualifikationsziele in Bezug auf den Qualifikationsrahmen erläutert.

Wissen und Verstehen

Nach dem Studienabschluss sollen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Ergotherapie und ihrer Bezugswissenschaften verfügen. Sie die relevanten Theorien, Ansätze und Methoden der Ergotherapie kennen, diese kritisch reflektieren und fachübergreifend ihr Wissen erweitern und vertiefen können. Sie ihr ergotherapeutisches Handeln unter Einbeziehung von interner sowie externer Evidenz und den Vorlieben der Patienten kritisch reflektieren. In den Vertiefungsbereichen sollen sie den aktuellen Stand der Forschung und können Forschungsergebnisse kritisch reflektieren kennen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen praxisrelevante Aussagen und Handlungsmöglichkeiten unter Nutzung der fachlichen Hintergründe und Forschungsstände einschätzen und abwägen können.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Nach Abschluss des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen selbständig Problemlösungen im Bereich der Ergotherapie erarbeiten. Nach Informationssammlung, -bewertung und -interpretation sollen sie in der Lage sein, wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Sie sollen an-

wendungsorientierte Projekte in den Teilbereichen der Ergotherapie eigenverantwortlich durchführen, ergotherapeutische Forschungsfragen ableiten, operationalisieren und diese in angemessener wissenschaftlicher Art und Weise und dokumentieren sowie präsentieren können.

Kommunikation und Kooperation

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen in ihrem beruflichen Handeln Problemlösungen und Aufgabenstellungen und begründen diese auch im interdisziplinären Diskurs formulieren. Sie sollen dazu sowohl ihr fachlich-inhaltliches Wissen als auch ihre methodischen und wissenschaftlichen sowie sozialen Kompetenzen nutzen, um einerseits fundierte Urteile und Alternativen zu entwickeln und andererseits die unterschiedlichen Perspektiven zu berücksichtigen.

Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität

Nach Abschluss des Studiengangs sollen die Absolventinnen und Absolventen ein berufliches Selbstbild im Bereich der Ergotherapie entwickelt haben. Sie sollen in der Lage sein, das eigene berufliche Handeln vor dem Hintergrund ihres theoretischen sowie methodischen Wissens zur reflektieren und ihre Entscheidungen sowohl unter fachlichen als auch unter ethischen Gesichtspunkten zu begründen.

Die Erfahrungen der Hochschule und des SRH-Hochschulverbundes sowie der regelmäßige Austausch mit den Alumni zeigen, dass 83,3 % der Alumni aus den beiden Studiengängen Physio- und Ergotherapie zunächst weiterhin mit der praktischen Arbeit am Patienten, selbständig in eigener Praxis oder angestellt, oder in Leitungsposition beschäftigt sind. 16,7 % wählen ein weiterführendes Masterstudium zum Beispiel im Bereich Neurorehabilitation. Die Schwerpunktsetzungen in der Anwendung therapeutischer Interventionen, Neurowissenschaften, neurologischer Rehabilitation, Wissenschaft und Wirtschaft sowie der Einbezug berufsrelevanter Kompetenzen ergeben zudem auch vielfältige berufliche Möglichkeiten in diesen Bereichen – so sind Alumni zum Beispiel bei der evidenzbasierten Anwendung in Praxis (insbesondere in der neurologischen Rehabilitation oder Orthopädie / Unfallchirurgie) und Lehre (z.B. Fachbereichsleitung an Berufsfachschulen) sowie in Leitungsfunktionen in Therapeutenteams in Reha- und Akutkliniken oder Praxen tätig. Durch die solide Methodenausbildung haben die Alumni weitere Perspektiven und sind zum Beispiel als wissenschaftliche Mitarbeiter in Kliniken oder an Hochschulen sowie in der Betrieblichen Gesundheitsförderung, Personalarbeit und -entwicklung, sowie in der Durchführung von Fort- und Weiterbildungen tätig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studieninhalte des Studiengangs Ergotherapie entsprechen grundsätzlich den Qualifikationszielen und dem Abschlussniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen deutscher Hochschulen. Dies wird gewährleistet durch die kompetenzorientierte Ausrichtung der Studieninhalte sowie des Prüfungssystems.

Auf Basis der vorgelegten Studiengangunterlagen und der Gespräche mit den Programmverantwortlichen der Hochschule konnte die Gutachtergruppe die Unterschiede zwischen den Studiengängen Physio- und Ergotherapie nur in Ansätzen erkennen. Die Programmverantwortlichen führten im Gespräch aus, dass in den beiden Programmen jeweils spezifische Fallvignetten bearbeitet werden, was aus Sicht der Gutachtergruppe eine sinnvolle Differenzierung ermöglicht. Dennoch sollten die beruflichen Einsatzmöglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen durch eine Schärfung des Studiengangsprofils – insbesondere in Abgrenzung zum Studiengang Physiotherapie – noch deutlicher für die spezifischen Einsatzbereiche von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten ausgewiesen werden. Bei einer solchen Überarbeitung sollten zudem explizitere wissenschaftlich-forschende Anteile im akademischen Bereich hervorgehoben werden, sodass der Studiengang auch in der Außendarstellung deutlicher von nicht-akademischen Weiterbildungen unterscheidbar wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende **Empfehlungen**:

- Das akademische Profil des Studiengangs Ergotherapie sollte geschärft werden, um eine stärkere Abgrenzung von nicht-akademischen Weiterbildungen zu ermöglichen.
- Die Studiengangunterlagen des Studiengangs sollten die Spezifika der Ergotherapie deutlicher herausstellen, sodass eine stärkere Abgrenzung vom Studiengang Physiotherapie erreicht wird.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die SRH Hochschulen stehen für ein gemeinsames Lehr- und Lernkonzept, das von der SRH Hochschule Heidelberg entwickelt und 2018 mit dem Genius-Loci-Preis ausgezeichnet wurde: CORE (Competence Oriented Research and Education). CORE stellt den aktiv Lernenden in den Mittelpunkt allen Geschehens. Eine klare Kompetenzorientierung, ein starker Praxisbezug sowie die Einbindung von Forschung und Interdisziplinarität sollen somit für alle Lernenden und Lehrenden gelebter Alltag sein. Die wesentlichen Kernelemente des Lern- & Lehrverständnis des Hochschulverbundes werden in durch die Hochschule dargestellt. Die Hochschule setzt in ihren Studienprogrammen neben der Wissensver-

mittlung auf eine konsequente Kompetenzorientierung – von der Studiengangsplanung über die Vorbereitung der einzelnen Lerneinheit bis zur Auswahl der Prüfungsform. Die Lehre orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Wissenschaftsrats und der Kultusministerkonferenz sowie an den Erkenntnissen aktueller Forschung.

Die Studiengänge sollen nach der Vorstellung der Hochschule vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste interaktive Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile aufweisen. Die einzelnen Lehr- und Lernformen werden in den studiengangsspezifischen Abschnitten beispielhaft genannt und können im Einzelnen dem jeweiligen Modulkatalog entnommen werden. Es wird dabei unterschieden zwischen Präsenzzeit, angeleiteter Selbstlernzeit, Praxis, Blended Learning sowie Selbststudium. Präsenzzeit wird in Form von sowohl klassischen als auch interaktiven Lehrformaten wie z. B. Übung, Gruppenarbeit, Stationenlernen, Kugellager, Projektarbeit, Diskussion, Fallbeispiel, Moderation, Projektarbeit, Reflexion, Rollenspiel und Vorlesung durchgeführt. Angeleitete Selbstlernzeit ist Lernzeit der Studierenden, die durch die Lehrenden vorstrukturiert wird z. B. in Form von Übungen, Gruppenarbeiten, Rechercheaufträgen, strukturiertes Literaturstudium. Praxis ist auf die praktische Tätigkeit der Studierenden in den Praktikumsmodulen ausgerichtet. Das Selbststudium wird als eigenverantwortliche Lernzeit der Studierenden verstanden, die durch die Lehrenden nicht vorstrukturiert wird (z. B. Vor- und Nacharbeiten der Modul Inhalte, Literaturrecherche, Vorbereiten der Prüfungen). Blended Learning beschreibt eigenverantwortliche Lernzeit der Studierenden, die durch elektronisch aufbereitete Lehr- und Lernmaterialien strukturiert ist. In diesem Zusammenhang hat die Hochschule eine Digitalisierungsstrategie erarbeitet (SRH Selbstbericht, Anlage 40), die Ziele und Grundlagen digitaler Lernformate beinhaltet und Maßnahmen zur Umsetzung empfiehlt. Die Studierenden sind selbst aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse, über die Lehrevaluation und den Studiengangsrat einbezogen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.)

Dokumentation

Bei dem Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ handelt es sich um einen kindheitspädagogischen Studiengang, der durch die explizite Schwerpunktsetzung den gezielten Erwerb fachlicher als auch fachübergreifender Kompetenzen auch eine Tätigkeit in den Berufsfeldern der Frühförderung ermöglicht. Insgesamt 24 der 27 Module sind den vier Studienbereichen zugeordnet:

- Grundlagen der Entwicklung, Bildung und Förderung in der Kindheit

- Familie und Beratung
- Interdisziplinäre Frühförderung
- Gesundheitsmanagement und Leitungskompetenz

Darüber hinaus sind im Studienverlaufsplan zwei Praktikumsmodule sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium vorgesehen.

Studienbereiche

Der Grundlagenbereich umfasst Fach- und Methodenkompetenzen der Kindheitspädagogik im Allgemeinen, inhaltliche Fachkompetenzen der Psychologie und insbesondere der Entwicklungspsychologie und der psychologischen Diagnostik, grundlegende fachübergreifende Kompetenzen aus den Bereichen der Medizin und der Klinischen Psychologie sowie grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens. Die Kompetenzvermittlung in diesem Bereich fokussiert auf die Begleitung und Förderung kindlicher Bildungs-, Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse auf der Grundlage beziehungsorientierter Arbeit und bildet die Basis für die Schwerpunktsetzung der drei weiteren Studienbereiche sowie für eine wissenschaftlich-kritischen Reflexion des eigenen Handelns.

Der Studienbereich „Familie und Beratung“ umfasst Kompetenzen zur Beratung und Gesprächsführung im Allgemeinen sowie spezifisch für die Zusammenarbeit mit Familien in heterogenen Lebenswelten, mit besonderer Berücksichtigung von sozialer Benachteiligung, Kindeswohlgefährdung und Migration. Auch werden hier grundlegende Kompetenzen zum Spiel als zentraler fachlicher und didaktischer Ansatz für Beziehungs-, Bildungs- und Förderprozesse im Kindesalter vermittelt.

Die Kompetenzvermittlung im Studienbereich „Interdisziplinäre Frühförderung“ umfasst umfangreiche Kenntnisse des Systems der Frühförderung sowie der beteiligten einzelnen Disziplinen, Kompetenzen im Umgang mit nicht-normativen Entwicklungsverläufen von Kind und Familie sowie für die Planung und Gestaltung des Förderprozesses zentrale Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

Der Studienbereich „Gesundheitsmanagement und Leitungskompetenz“ fokussiert auf Kompetenzen des Führens, Leitens und Managens einer Einrichtung in den Arbeitsfeldern der Kindheitspädagogik und Frühförderung. Zudem dienen die Inhalte der Module zu philosophisch-ethischen Grundlagen und zur Reflexion in Verbindung mit eigenen berufspraktischen Erfahrungen zur Ausbildung einer professionellen, kritischen und reflektierten Haltung.

Schließlich zielen die beiden Praktikumsmodule vor allem auf berufspraktische Kompetenzen ab, beinhalten aber auch Qualifikationsziele der Selbst- und Sozialkompetenz. Die Bachelorarbeit fokussiert auf die Methodenkompetenz und das wissenschaftliche Arbeiten, umfasst aber natürlich auch die Fachkompetenzen sowie teilweise auch das berufspraktische Handeln.

Gemäß des Lehr- und Lernkonzepts ist innerhalb jedes Moduls eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen vorgesehen, die kompetenzorientiert und bzgl. Art und Umfang flexibel eingesetzt werden. Beispiel-

haft für die im Studiengang verwendeten Methoden können Exkursion, Fallbeispiel, Feedback, Gesprächsführung, Hospitation, Projektarbeit, Reflexion, Rollenspiel sowie Videoaufzeichnung, -analyse und -feedback genannt werden. Im Rahmen einer Veranstaltung werden diese flexibel und am jeweiligen Kompetenzerwerb orientiert von den Lehrenden eingesetzt. Aufbauend auf diese und die Ausführungen im Kapitel I Allgemeines, Abschnitt 2.1.1, enthält der Modulkatalog die in den einzelnen Modulen vorgesehenen Lehr- und Lernformen.

Praktika

Der Studiengang Kindheitspädagogik beinhaltet zwei Praktikumsmodule mit insgesamt 800 Stunden: ein Begleitpraktikum (M5.1) im 3. und 4. Semester im Umfang von 12 ECTS-Punkten (300 Stunden) und ein Blockpraktikum (M5.2) im 5. Semester im Umfang von 20 ECTS-Punkte (500 Stunden). Das Begleitpraktikum (M5.1) besteht aus vier Teilen und ermöglicht eine inhaltliche Verknüpfung von berufspraktischen Kompetenzen mit Fachkompetenzen der Module M1.2 „Pädagogische Konzepte und Ansätze“ (Teile 1 und 2), M3.2 „Therapeutische Grundlagen“ (Teile 3 und 4), M3.3 „Auftrag und Grundlagen der Interdisziplinären Frühförderung“ (Teil 3) und M3.5 „Zugangs- und Arbeitsphasen der Interdisziplinären Frühförderung“ (Teil 4). Das Begleitpraktikum erfordert eine Präsenz in einer kindheitspädagogischen Einrichtung und dient vorrangig dem Erwerb berufspraktischer Methodenkompetenzen:

- Teil 1: Einrichtung für Kinder im Alter von 0-6 Jahren
- Teil 2: Einrichtung für Kinder im Alter von 6-10 Jahren
- Teil 3: Einrichtung im System der Interdisziplinären Frühförderung (u.a. (I)FF-Stelle, SPZ, medizinisch-therapeutische Praxis, niedergelassene Heilpädagogin)
- Teil 4: Einrichtung geeignet für die Hospitation bei einer Fördereinheit

Das 12,5-wöchige Blockpraktikum (M5.2) findet im 5. Semester statt und soll in einer kindheitspädagogischen Einrichtung absolviert werden. Ein umfangreiches Begleit- und Reflexionskonzept sieht sowohl Begleittreffen in der Hochschule vor als auch eine umfassende Aufarbeitung der Praxiserfahrung in dem anschließend stattfindenden Modul M4.7 „Reflexion“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorliegende Studiengangskonzeption bildet die Schwerpunktsetzung „Interdisziplinäre Frühförderung“ im kindheitspädagogischen Bereich sehr gut ab, ist jedoch nicht ausreichend geeignet, dem professionellen Profil von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen in der erforderlichen fachlichen Breite und Vielfalt zu entsprechen.

Bereits die der Studiengangskonzeption zugrunde gelegten vier Studienbereiche: „Grundlagen der Entwicklung, Bildung und Förderung in der Kindheit“, „Familie und Beratung“, „Interdisziplinäre Frühförderung“ sowie „Gesundheitsmanagement und Leitungskompetenz“ zeigen auf, dass einer der

wesentlichen Anteile professioneller Qualifikation, nämlich die Befähigung zur umfassenden Bildungsgestaltung für alle Kinder im Alter von 0 bis ca. 10 Jahren, lediglich implizit und damit nicht ausreichend profilbildend enthalten ist. Der in der Dokumentation der Hochschule zu allen Teilen benannten kindheitspädagogischen Zielsetzung des Studienganges wird durch die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Studieninhalte viel zu wenig Rechnung getragen. So sind kindheitspädagogische Kernthemen wie Bildungspläne, pädagogische Theorien und Konzepte oder die Bildungsbereiche Sprache, Naturwissenschaften etc. explizit Gegenstand lediglich in zwei Modulen und pädagogische Methodik und Didaktik finden kaum Erwähnung, während der Bereich der Frühförderung facettenreich, umfassend und unter vielfältigen Aspekten in nahezu jedem Modul explizit thematisiert wird.

So sinnvoll die fachliche Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiengangskonzeptes ist, darf sie nicht dazu führen, dass die eigentlich angestrebte kindheitspädagogische Ausrichtung, einschließlich des erforderlichen bildungswissenschaftlichen Anteils, eingeschränkt und dadurch die entsprechende professionelle Qualifikation und der berufliche Einsatz von Absolventinnen und Absolventen in kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern unter Umständen gefährdet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Das Gutachtergremium schlägt folgende **Auflagen** vor:

- Titel und Inhalte des Studiengangs müssen in Einklang gebracht werden, da das Kompetenzfeld der Kindheitspädagogik in der gegenwärtigen Konzeption noch nicht ausreichend hinterlegt ist.
- In den Ordnungsmitteln für den Studiengang müssen Inhalte, Umfang und Anleitung des Praktikums nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften für die staatliche Anerkennung transparent ausgewiesen werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende **Empfehlungen**:

- Die Studiengangskonzeption sollte inhaltlich so gestaltet werden, dass ein eindeutig kindheitspädagogisches oder ggf. inklusionspädagogisches professionelles Profil abgebildet wird.
- Die Transparenz der Studienstruktur sollte durch die Darstellung der Studieninhalte in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsformen innerhalb der Modulbeschreibungen verbessert werden.
- Koordination und Kommunikation in der Kooperation zwischen Hochschule und Praxiseinrichtungen sollten stärker institutionalisiert werden.

Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Der Großteil der Studierenden ist nach Auskunft der Hochschule bereits als Lehrkraft an einer Schule des Gesundheits- und Sozialwesens tätig oder strebt eine entsprechende Tätigkeit dort an. Zur Erlangung der entsprechenden Qualifikation werden zwei berufliche Fachrichtungen sowie der Bereich der Bildungswissenschaften angeboten, die sich auf 24 Module verteilen.

Studienbereiche

Die Inhalte der Fachrichtungen wurden fünf thematischen Lernfeldern zugeordnet:

- Medizinische Grundlagen und Anwendungsbezüge: Da neben einer Hochschulzugangsberechtigung eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens eine Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums darstellt, verfügen die Studierenden bereits über grundlegendes Fachwissen in dem jeweiligen Bereich bei Studienstart. Darauf baut das Studium auf und vertieft es in entsprechenden Modulen wie z. B. Anatomie, Physiologie, Biochemie, Pharmakologie und Innere Medizin.
- Wissenschaftlich Denken und Handeln: Diesem Bereich kommt der Qualifikation an einer Hochschule besondere Bedeutung zu, wie es auch im HQR verdeutlicht wird. Entsprechende Kompetenzen erwerben die Studierenden in den Modulen zum Wissenschaftlichen Arbeiten, Evidence Based Practice, dem Interdisziplinären Projekt sowie bei Datenmanagement und -analyse. Ihre erworbenen Kompetenzen wenden sie schließlich in ihrer Bachelorarbeit an.
- Didaktik in Theorie und Praxis: In beiden Fachrichtungen ist jeweils ein fachdidaktisches Modul vorgesehen, das die Inhalte der bildungswissenschaftlichen Module ergänzt und fachbezogen in den Bereichen Gesundheit und Pflege konkretisiert.
- Kommunikation und Beratung: In einem interaktiven Beruf, dessen Ziel es ist, Lernenden berufliche Handlungskompetenz zu vermitteln, ist dieser Bereich unerlässlich, so dass ein entsprechendes Modul Bestandteil beider Fachrichtungen ist.
- Berufliche Handlungsfelder: Sowohl um die genannten potentiellen Berufsfelder als auch neue Anforderungen und gesellschaftliche Entwicklungen angemessen abzubilden werden folgende Module angeboten: Berufliche Handlungsfelder Gesundheitsberufe; Unternehmerisches Handeln und Qualitätsmanagement im pädagogischen Kontext; Ethik, Recht, Datenschutz und zukünftige gesellschaftliche Entwicklungen sowie Pflege- und Gesundheitswissenschaften.

Durch die Tätigkeitsfelder und Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen im Bereich Bildung sind abwechslungsreiche sowie innovative Lehr- und Lernformate von besonderer Bedeutung für den Studiengang. Hierzu gehören beispielsweise Gruppenpuzzle, Kugellager, Projektarbeit, 1-minute-paper

usw. Die Studierenden werden regelmäßig eingeladen, sich in neuen Formaten während der Veranstaltungen zu erproben (z.B. Problemorientierter Unterricht oder Forschendes Lernen). Anregungen zu neuen Methoden werden von den Lehrenden nach Möglichkeit in die Veranstaltung integriert. Dies gilt auch für Online-Werkzeuge wie beispielsweise Lernquiz-Sequenzen oder Mindmaps. Aufbauend auf diese und die Ausführungen im Kapitel I Allgemeines, Abschnitt 2.1.1, enthält der Modulkatalog die in den einzelnen Modulen vorgesehenen Lehr- und Lernformen.

Praktika

Der Studiengang Medizinpädagogik beinhaltet im 7. Semester das Modul M3.3 Schulpraktischen Studien im Umfang von 20 ECTS-Punkten (500 Stunden). Dieses Praktikumsmodul umfasst verpflichtend eine Lehrprobe von 2 Unterrichtseinheiten mit schriftlicher Unterrichtsanalyse und -skizze. Die Schulpraktischen Studien (SPS) stellen ein wichtiges Element der berufswissenschaftlichen Qualifizierung dar. Sie dienen der Integration von Theorie und Praxis sowie der Erprobung und Reflexion der Unterrichtspraxis. Im Anschluss an die Lehrprobe erhalten die Studierenden eine individuelle Rückmeldung, die auch die Unterrichtsanalyse und -skizze einbezieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die grundsätzliche Struktur des Studiengangs, die Lehrformen und die vermittelten Inhalte erscheinen geeignet, um einen wissenschaftlich ausgerichteten und gleichzeitig auf pädagogische Berufsfelder orientierte Ausbildung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wirkt der Aufbau des Curriculums durchdacht und kann weitgehend überzeugen, da insgesamt eine Vermittlung grundlegender medizinischer, pflegewissenschaftlicher und pädagogischer Kompetenzbereiche vorgesehen ist. Auch die vorgesehenen schulpraktischen Studienanteile werden dem Profil des Studiengangs gerecht. Eine sinnvolle Weiterentwicklung des Studiengangs könnte nach Ansicht der Gutachtergruppe jedoch durch eine Veränderung der Abfolge von Modulen im Studienverlauf erreicht werden. Es ist in diesem Zusammenhang zu empfehlen, dass medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse vor der Belegung von vertiefenden Modulen vermittelt werden, um einen sukzessiven Kompetenzaufbau zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende **Empfehlung**:

- Die Modulabfolge sollte überprüft werden, um sicherzustellen, dass medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse vor der Belegung von vertiefenden Modulen vermittelt werden.

Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)

Dokumentation

Der Studiengang ist in 19 Pflichtmodule gegliedert, die den folgenden fünf Studienbereichen zugeordnet sind:

- A: Medizinische Grundlagen und Anwendungsbezüge
- B: Neurowissenschaften
- C: Menschen mit neurologischen Erkrankungen rehabilitieren
- D: Unternehmerisch denken und handeln
- E: Wissenschaftlich denken und handeln

Die Studierenden im Studiengang Physiotherapie (Vollzeitmodell) haben die Möglichkeit im Studienbereich C zwischen den Wahlpflichtfächern 1. „Menschen mit neurologischen Erkrankungen rehabilitieren“ und 2. „Manuelle Therapie anwenden“ zu wählen.

Aufbauend auf den Inhalten der Berufsausbildung erwerben die Studierenden weitere Kompetenzen im Bereich der Neurowissenschaften, manuelle Therapie sowie in Wissenschaft und Wirtschaft, die es ihnen ermöglichen, ihr eigenes praktisches Handeln wissenschaftlich kritisch zu hinterfragen. Praxisphasen sind vorgesehen und werden entsprechend mit Leistungspunkten versehen. Diese sind mit den Studieninhalten eng verzahnt. Die Betreuung wird durch HochschullehrerInnen und anhand eines Praxiskataloges sichergestellt.

Gemäß des Lehr- und Lernkonzepts ist innerhalb jedes Moduls eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen vorgesehen, die kompetenzorientiert und bzgl. Art und Umfang flexibel eingesetzt werden. Als besondere Lehr- und Lernmethoden sind u.a. problembasiertes Lernen sowie onlinebasierte Webinare hervorzuheben. Im Rahmen einer Veranstaltung werden diese flexibel und am jeweiligen Kompetenzerwerb orientiert von den Lehrenden eingesetzt.

Praktika

Der Studiengang Physiotherapie beinhalten im ersten (M6 Orientierungspraktikum) und zweiten (M17 Vertiefungspraktikum) Studienabschnitt zwei Praktikumsmodule im Umfang von 20 bzw. 10 ECTS-Punkten (500 bzw. 250 Stunden). Ziele des Orientierungspraktikums ist das Kennenlernen der Aufgaben und Anforderungen an eine Tätigkeit in der Physiotherapie und die Erweiterung und Anwendung der bisher erworbenen physiotherapeutischen Kenntnisse. Ein wichtiges Element der berufswissenschaftlichen Qualifizierung stellt das Vertiefungspraktikum dar. Hierbei soll die wissenschaftliche Bearbeitung der praktischen Tätigkeiten im Hinblick auf ein planvolles, systematisches und methodisches

Herangehen an die Frage- oder Problemstellungen erfolgen. Die im Praktikum abzuleistenden Aufgaben sind im Praxiskatalog definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum, Studiengangsbezeichnung und das Modulkonzept bilden die Qualifikationsziele eines physiotherapeutischen Studiums und die zu erlangenden Kernkompetenzen akademischer Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (Bachelor of Science) adäquat ab. Das dem reflektierten physiotherapeutischen Handeln zugrunde liegende bedeutsame Konzept des „Clinical Reasoning“ ist jedoch nicht eindeutig im Curriculum ersichtlich und könnte expliziter als eigenständiger Inhalt ausgewiesen werden. Die angebotenen variablen Lehr- und Lernformen sowie Praktika tragen dazu bei. Insbesondere die zu erwerbende Zusatzqualifikation in Manueller Therapie und KGG ist hier positiv zu beurteilen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende **Empfehlung**:

- Das dem reflektierten physiotherapeutischen Handeln zugrunde liegende Konzept des „Clinical Reasoning“ sollte im Curriculum expliziter als eigenständiger Inhalt ausgewiesen werden.

Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.)

Dokumentation

Der Studiengang ist in 19 Pflichtmodule gegliedert, die den folgenden fünf Studienbereichen zugeordnet sind:

- A: Medizinische Grundlagen und Anwendungsbezüge
- B: Neurowissenschaften
- C: Menschen mit neurologischen Erkrankungen rehabilitieren
- D: Unternehmerisch denken und handeln
- E: Wissenschaftlich denken und handeln

Aufbauend auf den Inhalten der Berufsausbildung erwerben die Studierenden weitere Kompetenzen im Bereich der Neurowissenschaften, neurologische Rehabilitation sowie in Wissenschaft und Wirtschaft, die es ihnen ermöglichen, ihr eigenes praktisches Handeln wissenschaftlich kritisch zu hinterfragen. Praxisphasen sind vorgesehen und werden entsprechend mit Leistungspunkten versehen. Diese

sind mit den Studieninhalten eng verzahnt. Die Betreuung wird durch HochschullehrerInnen und anhand eines Praxiskataloges (siehe Anlage 18) sichergestellt.

Gemäß des Lehr- und Lernkonzepts ist innerhalb jedes Moduls eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen vorgesehen, die kompetenzorientiert und bzgl. Art und Umfang flexibel eingesetzt werden. Als besondere Lehr- und Lernmethoden sind u.a. problembasiertes Lernen sowie onlinebasierte Webinare hervorzuheben. Im Rahmen einer Veranstaltung werden diese flexibel und am jeweiligen Kompetenzerwerb orientiert von den Lehrenden eingesetzt.

Praktika

Der Studiengang Ergotherapie beinhalten im ersten (M6 Orientierungspraktikum) und zweiten (M17 Vertiefungspraktikum) Studienabschnitt zwei Praktikumsmodule im Umfang von 20 bzw. 10 ECTS-Punkten (500 bzw. 250 Stunden). Ziele des Orientierungspraktikums ist das Kennenlernen der Aufgaben und Anforderungen an eine Tätigkeit in der Physiotherapie bzw. Ergotherapie und die Erweiterung und Anwendung der bisher erworbenen ergotherapeutischen Kenntnisse.

Ein wichtiges Element der berufswissenschaftlichen Qualifizierung stellt das Vertiefungspraktikum dar. Hierbei soll die wissenschaftliche Bearbeitung der praktischen Tätigkeiten im Hinblick auf ein planvolles, systematisches und methodisches Herangehen an die Frage- oder Problemstellungen erfolgen. Die im Praktikum abzuleistenden Aufgaben sind im Praxiskatalog definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum, Studiengangsbezeichnung und das Modulkonzept bilden die Qualifikationsziele eines ergo- bzw. physiotherapeutischen Studiums und die zu erlangenden Kernkompetenzen akademischer Therapeuten (Bachelor of Science) adäquat ab. Hierbei wird jedoch nicht trennscharf dargestellt, welche spezifisch ergotherapeutischen und eben nicht physiotherapeutischen Inhalte und Kompetenzen im Studium tatsächlich vorgesehen sind. Das Profil des Studiengangs Ergotherapie sollte daher im Hinblick auf die spezifischen Tätigkeitsfelder von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten geschärft und durch entsprechende Fachinhalte im Curriculum verankert werden. Die bereits angebotenen variablen Lehr- und Lernformen sowie Praktika tragen grundsätzlich zu einer ergotherapeutischen Gesamtkompetenz bei und können als angemessen bewertet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende **Empfehlung**:

- Das Profil des Studiengangs Ergotherapie sollte im Hinblick auf die spezifischen Tätigkeitsfelder von Absolventinnen und Absolventen geschärft und durch entsprechende Fachinhalte im Curriculum verankert werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da die Hochschule gemeinsame Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität festgelegt hat.

Dokumentation

Die SRH Hochschule für Gesundheit ist auf eine internationale Kooperation ausgerichtet und bietet für europäische Auslandsaufenthalte die Möglichkeit einer Finanzierung durch ERASMUS-Fördergelder. Das International Office informiert regelmäßig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden der Hochschule über die verschiedenen Angebote des Austauschprogramms. Informationen, Checklisten und Antragsunterlagen können zudem auf der Homepage der Hochschule abgerufen werden. Die SRH Hochschule für Gesundheit bietet für Studierende ausdrücklich die Möglichkeit zu Auslandspraktika. Mit den Auslandserfahrungen erweitert sich durch den Vergleich professioneller Angebote nicht nur der fachliche Horizont der Studierenden. Die Studierenden erweitern auch ihre internationale Flexibilität, ihre kulturellen wie sprachlichen Kompetenzen und fördern letztlich ihre persönliche Entwicklung.

Bisher nutzten sowohl Studierende als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule die Möglichkeit eines ERASMUS-geförderten Auslandsaufenthalts. Derzeit befinden sich 3 Studierende ERASMUS-gestützt zu Studienaufenthalten im Ausland. Dabei werden bestehende Kooperationen mit internationalen Universitäten und Hochschulen den Studierenden zur Nutzung im Rahmen der Lehr- und Forschungsk Kooperationen zugänglich gemacht. Besteht mit den jeweiligen internationalen Universitäten und Hochschulen ein ERASMUS-Abkommen, können Studierende, Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SRH Hochschule für Gesundheit im Rahmen der „Erasmus+ -Aktivitäten Hochschulen“ (Programm: „Lebenslanges Lernen“) gefördert werden, sofern diese die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen. Förderfähig sind das Auslandsstudium, Auslandspraktikum, Auslandsaufenthalte für Gastdozenturen bzw. zu Lehrzwecken sowie Auslandsaufenthalte zu Fort- und Weiterbildungszwecke. Die im Ausland erworbenen Kenntnisse werden bei Modulentsprechung gemäß des Lissaboner Anerkennungsübereinkommens durch die Studiengangsleitung auf Antrag anerkannt (s. §15 RPO Anlage 32). Umgekehrt können Studierende von Universitäten und Hochschulen, mit denen ein Erasmus+-Kooperationsabkommen besteht, die SRH Hochschule für Gesundheit und deren Studiengänge besuchen sowie Leistungen im Rahmen des Curriculums ihrer Heimathochschule erwerben. Auf der Homepage und im Studierendenservice erfahren interessierte Incoming-Students, welche der Lehrveranstaltungen in Englisch angeboten werden können. Mobilitätsfenster für Auslandsaufent-

halte sind prinzipiell in allen Semestern möglich. Durch die Hochschule empfohlen wird ein Auslandsaufenthalt je nach Studiengang in der Regel im zweiten Studienabschnitt, wenn bereits einige grundlegende Module besucht wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort thematisierten Gutachtergruppe, Programmverantwortliche und Hochschulleitung die Frage der Studierendenmobilität und die Möglichkeit, in den Studiengängen Mobilitätsfenster vorzusehen. Grundsätzlich ermöglicht es die Hochschule Studierenden im Rahmen von Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen. Gleichzeitig erachtet es die Gutachtergruppe als nachvollziehbar, dass die Zielsetzungen der Studiengänge vorrangig auf die Vermittlung von akademisch getragener Praxiserfahrung im – zum Teil – regionalen Pflege- und Gesundheitssektor ausgerichtet sind und Auslandsmobilität nach Auskunft der Studierenden einen geringeren Stellenwert besitzt. Die Angebote der Hochschule, die von den Studierenden auch wahrgenommen werden, werden seitens der Gutachtergruppe als angemessen bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Personalplanung erfolgt anhand der in den Studiengängen vorgesehenen Präsenzlehre. Davon müssen gemäß dem für Wissenschaft zuständigen Thüringer Ministerium mindestens 50 Prozent durch Professorinnen und Professoren abgedeckt werden, um die Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend dem Profil der Hochschule zu gewährleisten. Die personellen Ressourcen für den jeweiligen Studiengang werden in den studiengangsspezifischen Kapiteln detaillierter aufgeführt.

Zur Personalentwicklung und -qualifizierung organisiert die Hochschule zum einen hochschulweite, interne Weiterbildungsprogramme, um den Lehrenden kontinuierlich die Möglichkeit zu geben, sich untereinander zu fachlichen und didaktischen Themen auszutauschen und weiterzuqualifizieren:

- Hochschulworkshop (1 x jährlich)
- Didaktikworkshop (1 x jährlich)
- Campustreffen (2 x jährlich)

Zum anderen steht für externe Weiterbildungen ein gesondertes Weiterbildungsbudget für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Über den hochschulinternen Newsletter werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zudem regelmäßig über externe Weiterbildungsangebote informiert.

Die Professorinnen und Professoren der SRH Hochschule für Gesundheit erfüllen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß Thüringer Hochschulgesetz und bringen daher neben der notwendigen wissenschaftlichen Expertise auch eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Berufspraxis mit oder weisen eine Habilitation vor.

Das Verfahren zum Einsatz von Lehrbeauftragten ist in Anlehnung an § 86 ThürHG durch die Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen geregelt. Zur Einbindung der Lehrbeauftragten in die Lehrorganisation und Evaluation ist im Qualitätsmanagementhandbuch eine Richtlinie für die Einführung neuer Lehrauftragter definiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.)

Dokumentation

Im Studiengang werden ausweislich des Selbstberichts der Hochschule 55% der erforderlichen Lehre durch Professorinnen und Professoren der Hochschule abgedeckt. Eine detaillierte Erläuterung der Berechnung kann dem Selbstbericht (Anlage 34) entnommen werden. Die Studiengangs- und Praxiskoordination hat die Studiengangsleitung inne.

Der Studiengang ist ein zentraler Bestandteil des Angebots pädagogischer und medizinisch-therapeutischer Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule. Neben den Professorinnen und Professoren des vorliegenden Studiengangs sind gemäß dem interdisziplinär angelegten Studiengangskonzepts auch Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Studiengänge gemäß ihrer Schwerpunkte tätig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind ausreichend, um das Studiengangskonzept zu realisieren. Aktuell vertreten 5 Lehrpersonen im Umfang von 4 VZÄ (3 VZÄ Professorinnen und Professoren, 1 VZÄ wissenschaftlicher Mitarbeiter) die inhaltlichen Schwerpunkte des Curriculums. Ihre fachlichen Expertisen, die hauptsächlich in den Wissenschaftsdisziplinen der Psychologie und den Sozialwissenschaften zu verorten sind (Anlage 4 – Kurz-Vitae der Lehrenden), bilden eine solide und ausreichend umfassende Grundlage für die Realisierung des vorliegenden Studiengangskonzeptes. Bei einer Schärfung/Ergänzung des Studiengangskonzeptes im bildungswissenschaftlichen Bereich müssten die per-

sonellen Ressourcen ggf. durch entsprechend fachlich ausgewiesene Lehrpersonen ergänzt werden. Dabei kann eine transparente Ausweisung von Lehrveranstaltungsformen, -inhalten und -umfängen in den Ordnungsmitteln des Studienganges dazu beitragen, entsprechende Lehrbedarfe für eine kontinuierliche Absicherung kenntlich zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Im Studiengang werden ausweislich des Selbstberichts der Hochschule 59% der Lehre durch Professorinnen und Professoren der Hochschule abgedeckt. Eine detaillierte Erläuterung der Berechnung kann dem Selbstbericht (Anlage 34) entnommen werden. Die Studiengangs- und Praxiskoordination hat die Studiengangsleitung inne. Im Studiengang sind außerdem drei wissenschaftliche Mitarbeiter tätig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind ausreichend, um das Studiengangskonzept zu realisieren. Die im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren sind für die Umsetzung der Lehrkonzepte und die Vermittlung der fach-wissenschaftlichen und pädagogischen Inhalte qualifiziert. Gleiches gilt für die eingesetzten Lehrbeauftragten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)

Dokumentation

Aufgrund der engen Verknüpfung der beiden Studiengänge Physiotherapie und Ergotherapie können die Module, bis auf das Wahlpflichtfach Manuelle Therapie, interdisziplinär gelehrt werden, was durch die Studierenden nach Aussage der Hochschule als sehr positiv bewertet wird. Die Studierenden im ausbildungsbegleitenden Modell und im Vollzeitmodell besuchen die gleichen Lehrveranstaltungen.

Für das Programm sind an der Hochschule zwei Professoren beschäftigt, die als Modulverantwortliche und ehrende fungieren. Hinzu kommen Lehrbeauftragte aus Wissenschaft und Praxis. In dem Studien-

gang werden ausweislich des Selbstberichts der Hochschule 50 % der Lehre durch Professorinnen und Professoren der Hochschule abgedeckt (vgl. Anlage 34 des Selbstberichts). Die Studiengangs- und Praxiskoordination hat die Studiengangsleitung inne.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zwei hauptberuflich tätige, fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierte Professoren sorgen für die adäquate Umsetzung des Curriculums und gewährleisten somit die Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis. Die personellen Ressourcen für den Studiengang sind daher in qualitativer und quantitativer Hinsicht angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.)

Dokumentation

Aufgrund der engen Verknüpfung der beiden Studiengänge Physiotherapie und Ergotherapie können die Module, bis auf das Wahlpflichtfach Manuelle Therapie, interdisziplinär gelehrt werden, was durch die Studierenden nach Aussage der Hochschule als sehr positiv bewertet wird. Die Studierenden im ausbildungsbegleitenden Modell und im Vollzeitmodell besuchen die gleichen Lehrveranstaltungen.

In dem Studiengang werden ausweislich des Selbstberichts der Hochschule 50 % der Lehre durch Professorinnen und Professoren der Hochschule abgedeckt. Eine detaillierte Erläuterung der Berechnung kann der Anlage 34 des Selbstberichts entnommen werden. Die Studiengangs- und Praxiskoordination hat die Studiengangsleitung inne.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In dem Studiengang lehren Professorinnen und Professoren, sowie externe Lehrbeauftragte, die ohne Zweifel über die akademische und praktische Befähigung verfügen, um in einem Hochschulstudiengang mit therapeutischer Ausrichtung zu lehren. Hierbei können vor den eingesetzten Personen die Spezifika der Ergotherapie nicht in angemessener Weise berücksichtigt werden. Weder in der Verantwortlichkeit für Module, noch in der Gesamtverantwortung für den Studiengang ist eine ausgewiesene Expertin bzw. ein ausgewiesener Experte für die Ergotherapie auf professoraler Ebene an der Hochschule beschäftigt. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Gutachtergruppe als erforderlich, dass die Hochschule die ergotherapeutische Expertise auf professoraler Ebene sicherstellt, um die empfohlenen Überarbeitungen von Profil und Curriculum des Studiengangs zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Das Gutachtergremium schlägt folgende **Auflage** vor:

- Der Bereich der Ergotherapie muss durch eine eigene Professur abgedeckt werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da die Ressourcenausstattung der Hochschule (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studienübergreifend vorhanden ist.

Dokumentation

Die zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengänge werden am Campus Gera angeboten. Am Campus Gera stehen 2.715 Quadratmeter Fläche für Studium und Arbeit bereit. Darüber hinaus stehen den Studierenden auf jeder Etage des Gebäudes der Gesundheitshochschule am Campus Gera mehrere Möglichkeiten zur gesunden, körperlichen Aktivität zur Verfügung. Eine Sprossenwand, zwei Fahrradergometer mit Tischablage, eine Klimmzugstange, eine Dip-Station, ein Bauchtrainer, eine Kabelzugstation und ein Bauch-Rückentrainer, geben den Studierenden die Möglichkeit der körperlichen Betätigung. In den wärmeren Monaten können Studierende zusätzlich die Tischtennis oder Volleyballanlage auf dem Außengelände nutzen. Die SRH Hochschule für Gesundheit unterstreicht somit ihre Stellung als Gesundheitshochschule auf alltäglicher, persönlicher Ebene.

Nicht-wissenschaftliches Personal steht hochschulweit im Verwaltungsbereich im Umfang von 15 Stellen inklusive des Prüfungsbüros und Studierendenservices zur Verfügung. Die Verwaltungsangestellten informieren die Studierenden über studiengangsübergreifende Themen und stehen bei Bedarf auch für studiengangsspezifische Fragen (z.B. Studien- und Semesterablauf, erbrachte Prüfungsleistungen etc.) zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kann sich während der Vor-Ort-Begehung davon überzeugen, dass die Ausstattung der SRH Hochschule für Gesundheit am Standort den Erwartungen an eine moderne Hochschule vollständig entspricht. Der Hochschulstandort in den eigenen Räumlichkeiten der Hochschule ist für Studierende gut erreichbar und bietet für die Durchführung von Lehrveranstaltungen sehr gute Bedin-

gungen. Dies schließt klassische Präsenzformate ebenso ein wie Lehrformate, die Online durchgeführt werden. Während Lehrveranstaltungen an der SRH Hochschule für Gesundheit selbst durchgeführt werden, finden Praktika in Schulen und Praxen statt, sodass die dort vorhandenen Ressourcen genutzt werden. Im Gebäude der Hochschule ist eine kleine Präsenzbibliothek vorhanden, in der in geringem Umfang Fachbücher aller Disziplinen der Hochschule vorgehalten werden.

Am Standort Gera können die Studierenden auf keine Bibliotheksressourcen außerhalb der SRH Hochschule für Gesundheit zugreifen. Vor diesem Hintergrund wird in dem geringen Bibliotheksbestand der Hochschule eine Schwäche gesehen, die nur zum Teil durch den Verweis auf elektronische Ressourcen behoben werden kann. Dieser Eindruck der Gutachtergruppe wird durch die Aussagen der Studierenden bestärkt, die sich eine umfangreichere Bereitstellung von Literatur seitens der Hochschule wünschen. Die Hochschule sollte Studierenden daher in größerem Umfang einschlägige Fachliteratur über die eigene Bibliothek zur Verfügung stellen und auch den Zugang zu Online-Publikationen von Fachverlagen für die Studienrichtungen ausweiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende **Empfehlung für alle Studiengänge**:

- Die Hochschule sollte Studierenden in größerem Umfang einschlägige Fachliteratur über die eigene Bibliothek zur Verfügung stellen und auch den Zugang zu Online-Publikationen von Fachverlagen für die Studienrichtungen ausweiten.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da die Prüfungen und Prüfungsarten hochschulweit festgelegt sind und weil die Prüfungsorganisation und der Prüfungszeitraum für alle Studiengänge einheitlich geregelt sind.

Dokumentation

Dem kompetenzorientierten Lehr- und Lernkonzept der SRH Hochschule für Gesundheit folgend, sind die Prüfungsformen gemäß den jeweiligen Kompetenzzielen des Moduls ausgewählt. Dies bedingt eine hohe Varianz an schriftlichen (z. B. Bericht, Klausur, Lerntagebuch, Projektbericht, Studienarbeit), mündlichen (z. B. Lehrprobe, Moderation, Präsentation, Problem-Oriented Learning) und praktischen Prüfungsformen (z. B. Fallarbeit, Portfolio, Rollenspiel, praktische Arbeit). Die Prüfungsformen sind in

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung sowie im studiengangsspezifischen Modulkatalog hinterlegt. Prüfungen erfolgen pro Modul und können unbenotet oder benotet abgeschlossen werden. Eine Auflistung der Prüfungsformen sowie eine Definition der Prüfungen sowie des Prüfungsumfangs finden sich in der Rahmenprüfungsordnung (SRH Selbstbericht, Anlage 32).

Die eingesetzten Prüfungsformen werden sowohl im Rahmen der Workload-Erhebungen als auch dem Qualitätslenkungskreis in Abstimmung mit dem Senat und Zentralen Prüfungsausschuss kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Im Ergebnis werden Vorschläge studiengangsspezifisch geprüft und aufgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe das Prüfungssystem aller der zu akkreditierenden Studiengänge als angemessen und gut bewältigbar. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung wurde erklärt, dass Prüfungen über das gesamte Semester hinweg absolviert werden und nicht in abgegrenzten, kurzen Prüfungsphasen. Die Lehrplanung beinhalte auch unmittelbar die Prüfungsplanung, sodass zu Beginn eines Semesters in der Regel auch die Prüfungstermine bereits bekannt gemacht werden. Die Kundenorientierung sei der Hochschule zu eigen, sodass auch die frühzeitige Planbarkeit für die Prüfungstermine und Prüfungsformen sichergestellt sei.

Prüfungsarten und -bedingungen sind in Anlage 4 zur Rahmenprüfungsordnung (Arbeitsversion), definiert. An dieser Stelle bzw. in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges sollten jedoch insbesondere die Erbringungsbedingungen (Bearbeitungsfristen und -umfänge, Benotung/Nicht-Benotung) vollständig definiert sowie stringent ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für modulabschließende Prüfungen, die den jeweiligen Modulbeschreibungen als „unbenotet“ ausgewiesen sind. Da vom endgültigen Bestehen bzw. Nicht-Bestehen modulabschließender Prüfungen die Fortsetzung des Studiums abhängt, ist es erforderlich, die Kriterien für unbenotete Prüfungsleistungen in einer Art und Weise zu definieren und transparent kenntlich zu machen, die für Studierende und Lehrende die gegenseitige Verbindlichkeit des Prüfungsverfahrens und der Leistungsbewertung sowie damit letztlich auch eine Gleichbehandlung gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

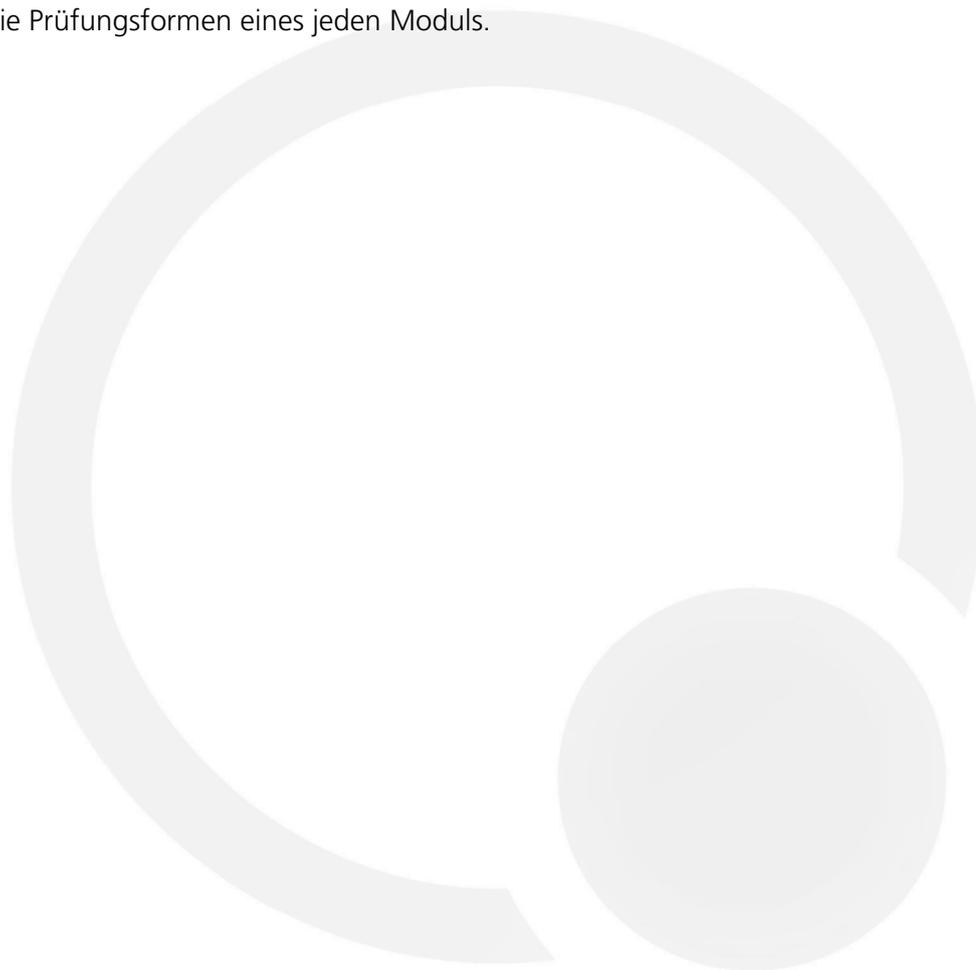
Das Gutachtergremium gibt folgende **Empfehlung für alle Studiengänge**:

- In der Rahmenprüfungsordnung oder in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen sollten die Bedingungen für das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen von unbenoteten Leistungen definiert werden.

Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.)

Dokumentation

Die Prüfungsformen wurden kompetenzorientiert nach den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls gestaltet. Die nachfolgende Tabelle⁴ aus dem Selbstbericht der Hochschule (S.26) enthält einen Überblick über die Prüfungsformen eines jeden Moduls.



⁴ * = in den Modulbeschreibungen als „unbenotet“ ausgewiesen

Erläuterungen: AT=Aktive Teilnahme; BA=Bachelorarbeit; DISP=Disposition; FA=Fallarbeit; FOB=Forschungsbericht; KLS=Klausur; KOL=Kolloquium; LT=Lerntagebuch; MPR=Mündliche Prüfung; PRÄS=Präsentation; PB=Praktikumsbericht; PRA=Praktische Arbeit; PRB=Projektbericht; REF=Referat; RO=Rollenspiel; STA=Studienarbeit; TE=Test.

Studienbereiche	Modul	Modulbezeichnung	CP	Prüfungsleistungen	
				Sem.	Art
Grundlagen der Entwicklung, Bildung und Förderung in der Kindheit	M1.1	Pädagogische Grundlagen und Rahmenbedingungen	7	1	KLS
	M1.2	Pädagogische Konzepte und Ansätze	12	3	PRA
	M1.3	Psychologische Grundlagen	6	1	PRÄS
	M1.4	Klinische Psychologie und Diagnostik in der Kindheit	6	2	FA
	M1.5	Anatomie und Physiologie	8	1	KLS
	M1.6	Sozialmedizin	6	1	KLS
	M1.7	Wissenschaftliches Arbeiten I	6	2	FOB
	M1.8	Wissenschaftliches Arbeiten II	4	5	DISP
	Summe CP			55	
Familie & Beratung	M2.1	Das Kindeswohl	3	2	MPR
	M2.2	Familien in heterogenen Lebenswelten	12	2	STA
	M2.3	Beratung und Gesprächsführung	8	4	RO*
	M2.4	Spiel	2	3	AT*
	Summe CP			25	
Interdisziplinäre Frühförderung	M3.1	Spezifische Behinderungsformen	6	2	KLS
	M3.2	Therapeutische Grundlagen	4	4	KLS
	M3.3	Auftrag und Grundlagen der Interdisziplinären Frühförderung	6	3	REF
	M3.4	Zusammenarbeit mit Familien	5	4	FA
	M3.5	Zugangs- und Arbeitsphasen der Interdisziplinären Frühförderung	7	4	FA
	Summe CP			28	
Gesundheitsmanagement und Leitungskompetenz	M4.1	Philosophisch-ethische Grundlagen	2	5	AT*
	M4.2	Ökonomische Grundlagen der Sozialwirtschaft und Sozialpolitik	4	6	KLS
	M4.3	Projekt und Projektmanagement	4	4	PRB
	M4.4	Leitungskompetenz	7	6	TE*
	M4.5	Qualitäts- und Prozessmanagement	4	6	PRÄS
	M4.6	Interdisziplinäre Kooperation und Netzwerkarbeit	3	6	PRÄS
	M4.7	Reflexion	4	5	LT*
	Summe CP			28	
	M5.1	Begleitpraktikum	12	4	PRA*
	M5.2	Blockpraktikum / Praktikumsbegleitung	20	5	PB*
	M6	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	6	BA,KOL
	Summe CP			44	
Gesamt-Summe CP			180		

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist konsequent kompetenzorientiert gestaltet und geeignet, das Spektrum der entsprechenden Studienleistungen abzubilden. Dazu tragen auch die vielfältigen Arten der Prüfungsleistungen bei. Pro Semester absolvieren Studierende 3 bis maximal 6 Prüfungen (alle modulabschlussend), die semesterbegleitend oder am Ende eines Semesters zu erbringen sind und bei Nicht-Bestehen maximal zweimal wiederholt werden können (vgl. Anlage 32: Rahmenprüfungsordnung (Arbeitsversion), §14).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Die Prüfungsformen wurden kompetenzorientiert nach den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls gestaltet. Die nachfolgende Tabelle aus dem Selbstbericht der Hochschule (S.39) enthält einen Überblick über die Prüfungsformen eines jeden Moduls.

Studien- bereiche	Modul- nummer	Modulbezeichnung	CP insg.	Prüfungsleistungen	
				Sem.	Art
Erste berufliche Fachrichtung „Gesundheit“	1.1	Anatomie, Physiologie	12	2	KLS
	1.2	Biophysik, Biochemie, Pharmakologie	6	2	KLS
	1.3	Innere Medizin	6	3	KLS
	1.4	Public Health	6	5	PRÄS
	1.5	Wissenschaftliches Arbeiten	6	1	STA
	1.6	Evidence Based Practice	6	3	PRA
	1.7	Interdisziplinäres Projekt	12	6	STA
	1.8	Didaktik der Gesundheitsberufe	6	4	PRÄS
	1.9	Kommunikation, Rhetorik & Methodik	6	4	RO
	1.10	Berufliche Handlungsfelder Gesundheitsberufe	6	1	PRÄS
	1.11	Unternehmerisches Handeln und Qualitätsmanagement im pädagogischen Kontext	6	6	KLS
	1.12	Ethik, Recht, Datenschutz und zukünftige gesellschaftliche Entwicklungen	6	6	REF
Summe CP			84		
Zweite berufliche Fachrichtung „Pflege“	2.1	Anatomie, Physiologie im Kontext pflegespezifischer Fragestellungen	6	3	KLS
	2.2	Innere Medizin im Bereich Pflege	6	4	KLS
	2.3	Medizinische Psychologie	6	5	MP
	2.4	Datenmanagement und -analyse	6	6	KLS
	2.5	Evidence Based Practice in der Pflege	6	4	PRÄS
	2.6	Didaktik der Pflegeberufe	6	6	PRÄS
	2.7	Beraten, Anleiten, Informieren in pflegepädagogischen Situationen	6	2	RO
	2.8	Pflege- und Gesundheitswissenschaften	6	5	PRÄS
Summe CP			48		
Bildungs- wissenschaften	3.1	Grundlagen und Anwendungsfelder der Pädagogischen Psychologie	12	3	PRO
	3.2	Erziehungswissenschaften	6	1	BER
	3.3	Schulpraktische Studien	20	7	LP
Summe CP			38		
Bachelor- arbeit	4.1	Bachelorarbeit	10	8	BA, KOL
	Summe CP			10	
Gesamt-Summe CP			180		

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Prüfungsdichte (zwei bis drei Prüfungen pro Semester) als angemessen für diesen berufsbegleitenden Studiengang empfunden wird. Die Prüfungsformen erscheinen den Studierenden für den Studiengang und die zu erwerbenden Kompetenzen als geeignet. Aus Sicht der Gutachtergruppe findet sich eine Vielfalt an Prüfungsformen, die wissens- und kompetenzorientiertes Prüfen ermöglichen und für den Studiengang gut geeignet sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)

Dokumentation

Die Prüfungsformen wurden kompetenzorientiert nach den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls gestaltet. Die nachfolgende Tabelle aus dem Selbstbericht der Hochschule (S.55) enthält einen Überblick über die Prüfungsformen eines jeden Moduls.

Studienbereich	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP insg.	Prüfungsleistungen
A: Medizinische Grundlagen und Anwendungsbezüge	1	Grundlagen der Psychologie und Soziologie	10	KLS
	2	Operative und nicht-operative Fächer	10	PRÄS
	3	Grundlagen Anatomie/Physiologie	10	KLS
	4	Grundlagen therapeutischer Interventionen	5	PRÄS
	5	Inter- und transdisziplinäre Kommunikations- und Methodenkompetenz	5	MPR
	6	Orientierungspraktikum	20	BER
	Summe CP			60
B: Neurowissenschaften	7	Neuroanatomie/ Neurophysiologie, Neuropathoanatomie/ Neuropathophysiologie	5	KLS
	8	Neurowissenschaftliche Grundlagen	10	REF
C: Menschen mit neurologischen Erkrankungen rehabilitieren / Manuelle Therapie anwenden		Wahlmodule Neurorehabilitation oder Manuelle Therapie		
	9	Angewandte Psychiatrie oder Manuelle Therapie der peripheren Gelenke I	10	PRÄS/ AT
	10	Neuropsychologie oder Manuelle Therapie der peripheren Gelenke II	10	KLS/ AT
	11	Therapiemanagement oder Manuelle Therapie der Wirbelsäule	10	REF/ MPR
	Summe CP			45
D: Unternehmerisch denken und handeln	12	Projekt- und Prozessmanagement	10	WP
	13	Qualitätsmanagement	5	REF
	14	Unternehmerisches Handeln von Gesundheitsunternehmen	10	REF
	Summe CP			25
E: Wissenschaftlich denken und handeln	15	Wissenschaftliches Arbeiten	10	KLS
	16	Evidenzbasierte Praxis und Anwendung von Forschungsmethoden in der Physiotherapie	10	KLS
	17	Vertiefungspraktikum	10	PP
	18	Journalclub	10	STA
	19	Bachelorarbeit mit Kolloquium	10	BA, KOL
Summe CP			50	
Gesamt Summe			180	

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anzahl an Prüfungen und die jeweiligen Prüfungsformen scheinen für den Studiengang angemessen zu sein. Die Prüfungen und Prüfungsformen sind adäquat und kompetenzorientiert. Da keine Studierende aus dem Studiengang für das Gespräch zur Verfügung standen, konnten auf keine spezifischen studentischen Einschätzungen oder Erfahrungen zurückgegriffen werden. Vielmehr konnte die

Gutachtergruppe nur aufgrund der Berichte von Studierenden anderer Programme und der Lehrenden einen Eindruck gewinnen; dieser gab jedoch keinen Anlass zur Kritik.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)

Dokumentation

Die Prüfungsformen wurden kompetenzorientiert nach den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls gestaltet. Die nachfolgende Tabelle aus dem Selbstbericht der Hochschule (S.56) enthält einen Überblick über die Prüfungsformen eines jeden Moduls.

Studienbereich	Modulnummer	Modulbezeichnung	CP insg.	Prüfungsleistungen
A: Medizinische Grundlagen und Anwendungsbezüge	1	Grundlagen der Psychologie und Soziologie	10	KLS
	2	Operative und nicht-operative Fächer	10	PRÄS
	3	Grundlagen Anatomie/Physiologie	10	KLS
	4	Grundlagen therapeutischer Interventionen	5	PRÄS
	5	Inter- und transdisziplinäre Kommunikations- und Methodenkompetenz	5	MPR
	6	Orientierungspraktikum	20	BER
	Summe CP			60
B: Neurowissenschaften	7	Neuroanatomie/ Neurophysiologie, Neuropathoanatomie/ Neuropathophysiologie	5	KLS
	8	Neurowissenschaftliche Grundlagen	10	REF
C: Menschen mit neurologischen Erkrankungen rehabilitieren		Neurorehabilitation		
	9	Angewandte Psychiatrie	10	PRÄS
	10	Neuropsychologie	10	KLS
	11	Therapiemanagement	10	REF
	Summe CP			45
D: Unternehmerisch denken und handeln	12	Projekt- und Prozessmanagement	10	WP
	13	Qualitätsmanagement	5	REF
	14	Unternehmerisches Handeln von Gesundheitsunternehmen	10	REF
	Summe CP			25
E: Wissenschaftlich denken und handeln	15	Wissenschaftliches Arbeiten	10	KLS
	16	Evidenzbasierte Praxis und Anwendung von Forschungsmethoden in der Ergotherapie	10	KLS
	17	Vertiefungspraktikum	10	PP
	18	Journalclub	10	STA
	19	Bachelorarbeit mit Kolloquium	10	BA, KOL
	Summe CP			50
Gesamt Summe			180	

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anzahl an Prüfungen und die jeweiligen Prüfungsformen sind für den Studiengang angemessen zu sein. Da keine Studierende aus dem Studiengang für das Gespräch zur Verfügung standen, konnten auf keine explizite studentischen Einschätzungen oder Erfahrungen zurückgegriffen werden. Vielmehr konnte die Gutachtergruppe nur aufgrund der Berichte von Studierenden anderer Programme und der Lehrenden einen Eindruck gewinnen; dieser gab keinen Anlass zur Kritik.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil das Informations- und Beratungsangebot von der Hochschule einheitlich gehandhabt wird, die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen einheitlich von der Hochschule koordiniert wird, die studentische Arbeitszeit in den Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig und systematisch von der Hochschule überprüft wird und eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt wurde bzw. in keinem Semester mehr als sechs Modulprüfungen abgeleistet werden müssen.

Dokumentation

Die Hochschule plant den Lehrbetrieb in der Regel mit einem Vorlauf von mind. 3 Semestern, sodass die Semesterabläufe frühzeitig feststehen. Dies ist insbesondere für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (v. a. in den berufsbegleitenden Studiengängen) wichtig. Gemäß dem Lehr- und Lernkonzept werden die Module kompakt und thematisch nach Schwerpunkten gebündelt gelehrt und in der Regel innerhalb eines oder zwei Semestern abgeschlossen. Sobald ein Modul abgeschlossen ist, wird es geprüft, d. h. es gibt keine klassischen Prüfungsperioden, in denen eine Vielzahl von Prüfungen gleichzeitig abgelegt werden muss. Die Prüfungslast verteilt sich studierendenfreundlich über das Semester, was gleichzeitig ein kontinuierliches Lernen ermöglicht. Je Modul wird in der Regel eine Prüfungsleistung durch die Studierenden erbracht. Lehrveranstaltungen werden überschneidungsfrei angeboten. Im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule werden kontinuierliche Workload-Erhebungen in den Studiengängen durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen von Semesterplanungen und Weiterentwicklungen der Studiengänge eingesetzt.

Im Studiengang Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung ist für jedes Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen, wovon 20 Module benotet und 7 unbenotet sind. Im ersten und fünften Semester werden vier Module, im zweiten und sechsten Semester fünf Module, im dritten Semester drei Module und im vierten sechs Module abgeschlossen bzw. geprüft. Für Module, in denen weniger als 5 ECTS-Punkte erworben werden, stellt die Hochschule eine Begründung bereit.

Die gesamte Organisation der Lehre im Studiengang Medizinpädagogik ist darauf ausgerichtet, das Studium für die Studierenden optimal planbar und zuverlässig zu gestalten. Präsenztermine sowie die dazugehörigen Prüfungen werden bereits frühzeitig bekannt gegeben (i.d.R. mit einem Vorlauf von mind. 3 Semestern). Die Studiengangsleitung stellt sicher, dass sich Lehrveranstaltungen nicht überschneiden und auch keine Interferenzen mit den Prüfungsterminen entstehen. Darüber hinaus wurde

darauf geachtet, die Anzahl der Prüfungen möglichst gleichmäßig über die Semester zu verteilen. Drei Module werden jeweils im 1., 2. und 5. Semester sowie vier Module jeweils im 3., 4. und 6. Semester abgeschlossen und geprüft. Im 7. Semester finden die Schulpraktischen Studien statt und im 8. Semester erfolgt neben der Bachelorarbeit eine weitere Modulprüfung. Die bisherigen Ergebnisse der Workload-Erhebungen haben gezeigt, dass bei einem Teil der Module die Zeiten für das Selbststudium stark zwischen den Studierenden differieren. Um dieser Heterogenität zu begegnen, wird bei einigen Modulen die angeleitete Selbstlernzeit erhöht. So können die Studierenden, die im Bereich ihres Selbst- und Zeitmanagements Optimierungsbedarf aufweisen, besser unterstützt werden, ihre Lernzeit angemessen einzuteilen.

In den Studiengängen Physio- und Ergotherapie ist die gesamte Organisation der Lehre darauf ausgerichtet, das Studium für die Studierenden optimal planbar und zuverlässig zu gestalten. Präsenztermine sowie die dazugehörigen Prüfungen werden bereits frühzeitig bekannt gegeben (i.d.R. mit einem Vorlauf von mind. 3 Semestern). Die Studiengangsleitung stellt sicher, dass sich Lehrveranstaltungen nicht überschneiden und auch keine Interferenzen mit den Prüfungsterminen entstehen.

Im Vollzeitmodell wird im ersten und vierten Semester jeweils ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen. Im 2. Semester werden fünf Module, im 3. Semester vier Module, im fünften Semester zwei Module und im sechsten Semester sechs Module abgeschlossen und geprüft. Im ausbildungsbegleitenden Modell wird in den ersten drei Semestern jeweils eine Prüfung abgelegt, im fünften Semester folgen drei Prüfungen, im sechsten Semester zwei Prüfungen und im siebten Semester werden fünf Module abgeschlossen und geprüft.

Zwei Module (Modul 8, neurowissenschaftliche Grundlagen therapeutischer Interventionen und Modul 17, Vertiefungspraktikum) erstrecken sich im Vollzeitmodell zusammenhängend über das 4., 5. und 6. Semester.

Um den Studierenden im Vollzeitmodell eine durchgängige Praxiserfahrung gewährleisten zu können, wurden die Inhalte dieser beiden Module ausnahmsweise auf 3 Semester verteilt. Ein weiterer Vorteil dieser Verteilung liegt in der starken Verzahnung der beiden Modulinhalte in Form von Theorie und Praxis sowie der kontinuierlichen Reflexion. Dies wurde auch von den Alumni im Rahmen unserer Absolventenbefragungen gewünscht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt werden alle zu akkreditierenden Studiengänge durch die Gutachtergruppe als gut studierbar eingeschätzt; dies betrifft die Vollzeitmodelle ebenso wie die ausbildungsbegleitenden Studienvarianten sowie das berufsbegleitende Studium. Die Studiengänge entsprechen damit den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. Die Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist angemessen und erlaubt eine entsprechende Planung für die Studierenden. Die Vereinbarkeit von Studium, Beruf

und Freizeit wurde von den meisten Studierenden gelobt. Sowohl Zeitpunkt als auch Form von Prüfungen erscheinen den Studierenden als angemessen. Insbesondere die frühzeitige Bekanntgabe von Stundenplänen und Prüfungsterminen wurde gelobt. Das Wiederholen von Prüfungen sei laut Angaben kein Problem. Zudem entspreche der errechnete Workload auch dem tatsächlichen Arbeitsaufwand. Überschneidungen von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen hat es bisher nicht gegeben, sodass ein Studium in der Regelstudienzeit sichergestellt ist, sofern Studierende nicht aufgrund individueller Gründe länger im Studium verbleiben. Für eine gute Studierbarkeit sprechen auch die von der Hochschule vorgelegten statistischen Daten zu allen Studiengängen, die sehr niedrige Abbrecherzahlen von 0 bis 5 Personen pro Kohorte in den zurückliegenden fünf Semestern ausweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Das Bachelorstudium Medizinpädagogik findet berufsbegleitend statt. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Zugangsvoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens darstellt. Die Studierenden arbeiten i.d.R. während des Studiums, um hierdurch fortwährend Praxisnähe sicherzustellen. Ein Großteil der Studierenden ist zudem bereits auf Honorarbasis als Lehrkraft an einer Schule des Gesundheits- und Sozialwesens tätig und möchte sich pädagogisch weiterqualifizieren. Da berufsbegleitende Studiengänge im Bereich der Medizinpädagogik an Universitäten kaum angeboten werden, nehmen die Studierenden teilweise weite Anfahrtswege in Kauf. Aufgrund der Blockstruktur des Studiums soll dieses sich auch für Studierende realisieren lassen, die weiter entfernt wohnen. Eine frühzeitige und zuverlässige Planung ist für die Studierenden von besonderer Relevanz, da sie so frühzeitig Termine mit ihrem Arbeitgeber absprechen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Studierenden wurde sehr deutlich, dass das Studium als Weiterqualifizierungsangebot gerne angenommen wird. Aufgrund des Curriculums und der Struktur des Studiums sind die Studierenden äußerst qualifiziert und gut vorbereitet. Laut Angaben der Studierenden würden Prüfungszeiten frühzeitig bekannt gegeben. Die Planung des Studiums und die Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Berufsfeld werden seitens der Studierenden als sehr gut bewertet. Die Gutachtergruppe

gewinnt daher einen sehr positiven Eindruck von der Studienorganisation an der Hochschule. Auch die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit wird durch die Verteilung der Arbeitslast über die gesamte Studiendauer als gewährleistet angesehen. Hierfür sprechen auch die von der Hochschule vorgelegten statistischen Daten zu dem Studiengang, die eine sehr niedrige Abbrecherzahlen – 1 bis 5 Personen pro Kohorte – ausweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen teilweise studiengangübergreifend, da sich in manchen Studiengängen Gemeinsamkeiten ergeben, die eher thematisch und weniger studiengangsspezifisch behandelt werden können.

Dokumentation

Zur Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz sowie zur Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze hinsichtlich fachlicher und didaktischer Weiterentwicklungen und zur Erfassung des fachlichen Diskurses nutzt die Hochschule verschiedene Prozesse im Rahmen ihres Qualitätsmanagements. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule enthält eine Vielzahl an Evaluationsmethoden zur Überprüfung von Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung. Detaillierte Prozessbeschreibungen finden sich im Qualitätsmanagementhandbuch der Hochschule.

Regelmäßig werden zudem sog. Dozententage mit einer Didaktikweiterbildung durchgeführt, zu denen alle externen Lehrbeauftragten der Hochschule eingeladen werden. Ferner nutzt die Hochschule die Kontakte zu ihren Kooperationspartnern und steht in regelmäßigem Kontakt mit Berufsverbänden, Wirtschaftsunternehmen und anderen Institutionen, um ihr Studienangebot fachlich-inhaltlich gemäß den aktuellen Vorgaben und Empfehlungen der Berufsverbände sowie den Bedürfnissen der Praxis weiterzuentwickeln. Eine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen gibt es darüber hinaus bei der Bereitstellung von Praktikumsstellen und Exkursionsmöglichkeiten. Die SRH Hochschule für Gesundheit kooperiert im Rahmen von ERASMUS sowie hinsichtlich Forschung und Lehre weiterhin mit verschiedenen in- und ausländischen Hochschulen (z. B. Åbo Akademi University, Finnland, Universitat Autònoma de Barcelona, Universität Bremen), Kliniken und Klinikverbänden (z. B. SRH Kliniken GmbH,

Moritz Klinik Bad Klosterlausnitz) sowie Verbänden und anderen Institutionen. Dabei ist die Hochschule nach eigener Aussage darauf bedacht, auf ihre Unabhängigkeit, sowohl was die Gestaltung von Lehre und Forschung als auch strategische Entscheidungen betrifft, zu achten.

Einfluss auf die Gestaltung der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung haben nach dem Selbstverständnis der Hochschule auch die Lehrenden der jeweiligen Studiengänge gemäß der Freiheit von Forschung und Lehre. Vor allem die Professorinnen und Professoren der Hochschule beeinflussen mit ihren Kontakten und Forschungsaktivitäten die Weiterentwicklung der Studiengänge und sind maßgeblich bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen involviert.

Externe Lehrbeauftragte werden nach wissenschaftlichen Erfahrungen und Qualifikation, Lehrerfahrung und Berufserfahrung ausgewählt. Sie verfügen über einen akademischen Abschluss, ggf. über eine Promotion und besondere Erfahrungen im jeweiligen Fachgebiet.

Das Lehr- und Lernkonzept der Hochschule versteht Forschung als Grundlage für eine qualitativ hochwertige Lehre auf der Basis neuester Erkenntnisse. Forschungsergebnisse der Lehrenden fließen selbstverständlich in die Lehre ein, Forschungsprojekte werden von und mit Studierenden entwickelt und die Umsetzung der Ergebnisse in der Praxis wird evaluiert. Studierende werden bei der Publikation von Abschlussarbeiten durch die Lehrenden unterstützt. Im Rahmen des jährlichen, hochschulweiten Forschungsworkshops erhalten die Forschenden die Möglichkeit, die übrigen Lehrenden über den aktuellen Stand der einzelnen Forschungsprojekte zu informieren, um so auch Synergien oder neue Erkenntnisse in die Lehre einbeziehen zu können. Des Weiteren werden bei der inhaltlichen Studiengangsentwicklung auch Empfehlungen und Rahmenvorgaben der führenden Verbände einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der Hochschule vorgestellten Maßnahmen dienen in angemessener Weise dazu, die Studiengänge am fachlichen Diskurs sowie an aktuellen Entwicklungen im jeweiligen Fachgebiet auszurichten, eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Inhalte sicherzustellen sowie methodisch-didaktische Ansätze in der Lehre zu überprüfen und Verbesserungspotentiale zu identifizieren und zu initiieren.

Die Außendarstellung der Studienprogramme der Hochschule erweckt bei der Gutachtergruppe allerdings den Eindruck, dass die praktische Ausrichtung der Studiengänge überbetont wird. In der Umsetzung der Programme wird neben der praktischen Anwendung auch die wissenschaftliche Durchdringung gut umgesetzt; dies sollte auch in der Außendarstellung sichtbar werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, das akademische Profil der Lehre in den Studiengängen deutlicher herauszustellen und damit verbunden die Befähigung der Studierenden zur wissenschaftlich-forschenden Tätigkeit weiter zu stärken.

In diesem Zusammenhang sollten auch die wissenschaftlichen Aktivitäten der Lehrenden in der Außendarstellung der Hochschule umfassender präsentiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium gibt folgende **Empfehlungen für alle Studiengänge**:

- Das akademische Profil der Lehre in den Studiengängen sollte deutlicher herausgestellt werden. Die Befähigung der Studierenden zur wissenschaftlich-forschenden Tätigkeit sollte weiter gestärkt werden.
- Die wissenschaftlichen Aktivitäten der Lehrenden sollten in der Außendarstellung der Hochschule umfassender präsentiert werden.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangübergreifend, weil die Hochschule einheitliche Qualitätssicherungsinstrumente etabliert hat, die auf Studiengangsebene umgesetzt werden.

Dokumentation

Das Qualitätsmanagement ist als strategisches Steuerungsinstrument direkt auf der Ebene der Hochschulleitung verankert und wird vom Präsidium, den Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrenden und Studierenden getragen. Zur Umsetzung und Erfüllung der Qualitätskernziele wurde ein Qualitätslenkungskreis (QLK) eingerichtet, dem Vertreter aller Stakeholder (u.a. der verschiedenen Bereiche, Berufsgruppen und Studiengänge) angehören. Durch den QLK werden regelmäßig interne Ablaufprozesse überprüft und Verbesserungspotentiale aufgedeckt. Dem Präsidium werden Vorschläge zur systematischen Umstrukturierung des Lehr-, Studien-, Verwaltungs- und Forschungsbetriebes unterbreitet.

Alle Maßnahmen des Qualitätsmanagements werden dokumentiert und regelmäßig gegenüber dem Präsidium, relevanten Hochschulgremien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden kommuniziert. Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium, Lehre, Forschung, Studierendenservice sowie im gesamten Qualitätssicherungssystem sind definiert und hochschulweit im Qualitätsmanagement(QM)-Handbuch veröffentlicht (SRH Selbstbericht, Anlage 29). Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der SRH Hochschule für Gesundheit finden eine Vielzahl an Evaluationsmethoden Anwendung, um u.a. Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung zu überprüfen. Diese umfassen:

- jährliche Online-Befragung zur Qualität der Lehrveranstaltungen durch alle Studierenden mit anschließender veranstaltungsspezifischer Auswertung der Ergebnisse sowie Ableitung konkreter Verbesserungsansätze,
- gemeinsame Auswertung der Evaluationsergebnisse und Aufnahme getroffener Maßnahmen in Zielvereinbarungsgespräche mit den Professorinnen und Professoren sowie den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Persönliche Auswertung der Evaluationsergebnisse mit den nebenberuflich Lehrenden und gemeinsame Ableitung von Maßnahmen bei entsprechendem Handlungsbedarf,
- jährliche Online-Befragung der Studierenden zu ihrer Zufriedenheit mit den verschiedenen Bereichen der Hochschule jenseits der Lehre (z. B. Servicequalität, Ausstattung und IT),
- Auswertung und Analyse der Ergebnisse gemeinsam mit den verschiedenen Hochschulbereichen und Studierenden sowie Ableitung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen,
- jährliche Vergabe des Lehrpreises an interne und externe Lehrende auf Basis herausragender Ergebnisse in der Lehrevaluation,
- jährliche Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrenden u.a. zu Themen der Lehrqualität,
- regelmäßige Feedback-Gespräche Studierenden und Lehrende (mehrmals pro Semester),
- semesterweise Feedback-Gespräche zwischen Studiengangsräten und Hochschulleitung,
- Erfassung der Workload- / Arbeitsbelastung der Studierenden im Rahmen des Selbststudiums für die einzelnen Module der Studiengänge sowie Analyse der Ergebnisse und Ableitung von Änderungsbedarfen in der Modulgestaltung; Nutzung der Workloadergebnisse im Rahmen von Reakkreditierungsverfahren,
- Befragung der Studierenden bei Abschluss des Studiums zu weiterem Werdegang, positiven Aspekten des Studiums sowie Verbesserungspotentialen; die Angaben werden zur Optimierung von Studienabläufen und -inhalten ausgewertet und genutzt,
- Evaluierung durch enge Vernetzung mit Praxispartnern und Kooperationspartnern – in der Lehre werden Impulse aus der Praxis genutzt sowie die Rückkopplung zur Arbeitsmarktrelevanz der gelehrteten Studieninhalte wird geprüft.

Darüber hinaus werden alle Studiengänge dem externen Evaluationsverfahren der Akkreditierung und regelmäßigen Reakkreditierung unterzogen. Bei entsprechender Möglichkeit nehmen die Studierenden/die Hochschule zudem an externen Rankingverfahren teil.

Darüber hinaus wird an der SRH Hochschule für Gesundheit alle zwei Jahre eine Absolventenbefragung durchgeführt. Die Angaben der Absolventinnen und Absolventen dienen der Qualitätssicherung

und Weiterentwicklung der Studiengänge. Die gewonnenen Daten werden anonymisiert und aggregiert regelmäßig ausgewertet, um die Situation auf dem Arbeitsmarkt bewerten und frühzeitig Tendenzen in der Weiterentwicklung der Berufsfelder abzuschätzen sowie Maßnahmen für die Weiterentwicklung der Studiengänge abzuleiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulleitung gab an, regelmäßige Gesprächsrunden mit den Studierenden zu haben. Die in der Grundordnung festgelegten Studiengangsräte haben studentische Teilnehmende. Auch im Senat, im zentralen Prüfungsausschuss und im Qualitätslenkungskreis sind Studierende vertreten. Da die Studierenden mit der Hochschule individuelle Verträge haben, gibt es keine Fachschaften. Die Hochschule sieht vor, dass Ergebnisse der Lehrevaluation künftig in Zielvereinbarungen einfließen und zu Gehaltszulagen führen. Schließlich sei der Hochschule die Kundenzufriedenheit überaus wichtig. Die Zufriedenheit mit dem Betreuungsservice sei dabei zentral.

Der Kontakt zwischen der jeweiligen Studiengangsleitung und den Studierenden besteht aus einem oder einer Semestersprecherin. Die meisten Studierenden gaben an, dass sie das Gefühl hätten, dass Feedback von der Hochschule gehört und umgesetzt werde. Insbesondere Kritik über die Art der Lehre würden häufig aufgenommen werden, sodass Lösungen für Probleme gefunden würden. Ausschließlich im Studiengang der Kindheitspädagogik gab es Rückmeldungen, dass Feedback oder Kritik nicht wahrgenommen würde. Es bestünden Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit Lehrenden. Selbst bei schlechten Evaluationen würden externe Lehrende dennoch wiedereingestellt und in der Lehre eingesetzt werden. Die Ergebnisse der Lehrevaluation würden in der Regel studiengangsübergreifend nicht mit den Studierenden besprochen werden. Die Gutachtergruppe gelangt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und durch die Gespräche mit Lehrenden, Studierenden und Hochschulleitung zu dem Eindruck, dass die Anforderungen an das Kriterium „Studienerfolg“ erfüllt sind, auch wenn in Einzelfällen Abweichungen von etablierten Qualitätssicherungsmechanismen zu beobachten sind. Die Hochschule konnte schlüssig darstellen, dass auf derartige Fälle durch individuelle Lösungen und strukturelle Anpassungen reagiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf Studiengangsebene umgesetzt werden.

Dokumentation

Für die Umsetzung des Inklusionsgedankens wurden durch die SRH Hochschule für Gesundheit Integrationsrichtlinien (SRH Selbstbericht, Anlage 31) erarbeitet, die hochschulweit und für alle Studiengänge gelten. Des Weiteren weist die RPO (SRH Selbstbericht, Anlage 32) prüfungsrelevante Regelungen unter § 7 (Fristverlängerungen) und § 8a (auf Antrag Änderung der Prüfungsleistungen oder Verlängerung der Bearbeitungszeit) aus. Der Inklusionsbeauftragte steht als Ansprechpartner für betroffene Studierende zur Verfügung. Aufgrund der privaten Trägerschaft und der Größe der Hochschule sind individuelle Lösungen nach eigener Darstellung der Hochschule selbstverständlich. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bei den Zulassungsvoraussetzungen treffen im Einzelfall auf Antrag die Studiengangsleitung und der Zentrale Prüfungsausschuss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte der Hochschule stellen eine solide Grundlage zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden dar. Die Hochschule konnte glaubhaft vermitteln, dass die Richtlinien umgesetzt und stark auf die individuellen Bedürfnisse der Studierende eingegangen werde. Dies ist durch die Größe der Hochschule und der resultierenden Nähe zwischen Mitarbeitenden der Hochschule und Studierenden zu begründen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)

Dokumentation

Der Studiengang Physiotherapie integriert im gleichnamigen Wahlschwerpunkt die physiotherapeutische Zertifikatsweiterbildung „Manuelle Therapie“ (MT) sowie Krankengymnastik am Gerät (KGG). Hierbei können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden. Bei Vorliegen der Nachweise über diese VdEK-anerkannten physiotherapeutischen können diese nach erfolgreichem Bestehen einer Äquivalenzprüfung (wissenschaftlich kritische Reflexion eines physiotherapeutischen Fallbeispiels (15' Referat mit max. 15' Diskussion) im Umfang von 30 ECTS-Punkte als außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden. Die Inhalte der Weiterbildungen werden in den Modulen „Evidenzbasierte Praxis“ und „Neurowissenschaftliche Grundlagen therapeutischen Handelns“ kritisch reflektiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung der Zertifikatsweiterbildung wird aus Sicht der Gutachtergruppe schlüssig und nachvollziehbar dargestellt. Für die Studierenden ist diese Option im Studienverlauf attraktiv und stellt einen Mehrwert dar, der sich gut in das Kompetenzprofil des Studiengangs einfügt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN befasste sich in ihrer Sitzung am 24. September 2019 mit dem Begutachtungsverfahren der Studiengänge „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.), „Medizinpädagogik“ (B.A.), „Physiotherapie“ (B.Sc.) und „Ergotherapie“ (B.Sc.).

Auf der Grundlage des Gutachterberichts und der Stellungnahme der Hochschule empfiehlt die Akkreditierungskommission einstimmig die Akkreditierung der Studiengänge „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.), „Medizinpädagogik“ (B.A.), „Physiotherapie“ (B.Sc.) und „Ergotherapie“ (B.Sc.). Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

Das Verfahren weist keine Besonderheiten hinsichtlich der Durchführung oder der Referenzsysteme auf.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkrVO)

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreterin und Vertreter der **Hochschule**:
 - **Prof. Dr. Nikolaus Ballenberger**, Hochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Physiotherapie)
 - **Prof. Dr. Klaus Dieter Joswig**, Hochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Ergotherapie)
 - **Prof. Dr. Gregor Theilmeier**, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften (Medizinpädagogik)
 - **Prof. Dr. Steffi Tollkühn**, Hochschule Zittau/Görlitz, Fakultät Sozialwissenschaften (Bildung und Förderung in der Kindheit)
- Vertreterin der **Berufspraxis**:

- **Christina Ovesiek**, Schulleitung Bereich Ergotherapie, Wannseeschulen für Gesundheitsberufe, Ergotherapieschule, Berlin
- Vertreter der **Studierenden**:
 - **Robin Tesch**, Frankfurt University of Applied Sciences, Student „Psychosoziale Beratung und Recht“ M.A.
- **Gast** aufgrund der berufszulassungsrechtlichen Zulassung im Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.):
 - **Norbert Rindfleisch**, Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.)

Erfolgsquote	100 %
Notenverteilung	5 * 1; 13 * 2; 3 * 3
Durchschnittliche Studiendauer	6,2
Studierende nach Geschlecht	29 Frauen; 1 Mann

1.2 Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)

Erfolgsquote	78,5 %
Notenverteilung	27 * 1; 28 * 2; 5 * 3
Durchschnittliche Studiendauer	8,3
Studierende nach Geschlecht	210 Frauen; 67 Männer

1.3 Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)

Erfolgsquote	69,2 %
Notenverteilung	4 * 1; 4 * 2; 1 * 3
Durchschnittliche Studiendauer	6,5
Studierende nach Geschlecht	8 Frauen; 4 Männer

1.4 Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.)

Erfolgsquote	77,7 %
Notenverteilung	4 * 1; 3 * 2
Durchschnittliche Studiendauer	6,4
Studierende nach Geschlecht	2 Frauen; 0 Männer

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	25.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	04.-05.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: AHPGS	26.03.2007
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: AHPGS	Von 14.02.2013 bis 30.09.2019 Verlängerung durch Agentur ACQUIN bis 30.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Qualitätsmanagement, Hochschulverwaltung, Programmverantwortliche, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende der Hochschule
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten (Lehrräume, Büros, Sozialräume usw.) am Standort Gera

2.2 Studiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	25.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	04.-05.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: AHPGS	26.03.2007
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: AHPGS	Von 14.02.2013 bis 30.09.2019 Verlängerung durch Agentur ACQUIN bis 30.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Qualitätsmanagement, Hochschulverwaltung, Programmverantwortliche, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende der Hochschule
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten (Lehrräume, Büros, Sozialräume usw.) am Standort Gera

2.3 Studiengang „Physiotherapie“ (B.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	25.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	04.-05.07.2019

Erstakkreditiert am: durch Agentur: AHPGS	26.03.2007
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: AHPGS	Von 14.02.2013 bis 30.09.2019 Verlängerung durch Agentur ACQUIN bis 30.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Qualitätsmanagement, Hochschulverwaltung, Programmverantwortliche, Lehrende, Absolventinnen und Absol- venten sowie Studierende der Hochschule
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten (Lehrräume, Büros, Sozialräume usw.) am Standort Gera

2.4 Studiengang „Ergotherapie“ (B.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	25.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	04.-05.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: AHPGS	26.03.2007
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: AHPGS	Von 14.02.2013 bis 30.09.2019 Verlängerung durch Agentur ACQUIN bis 30.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Qualitätsmanagement, Hochschulverwaltung, Programmverantwortliche, Lehrende, Absolventinnen und Absol- venten sowie Studierende der Hochschule
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten (Lehrräume, Büros, Sozialräume usw.) am Standort Gera

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und

Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss

oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)